J. germ.
139
n

J. germ. 139 n

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Grundlage
zu einem
Gesetzbuch für Feldpolizey
nebst
den Rechten todter Liegenschaften und den Nutzungen, die daraus fließen.

Herausgegeben
von
Christian Ludwig Pfeiffer,
Großherzoglich Badenschen Distrikts-Ingenieur.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 1 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Schon mehrere Aufforderungen von Personen, welche in dem Fall waren, als Richter in denjeni-gen Gegenständen zu entscheiden, von welchen diese Schrift handelt, meine Erfahrungen öffentlich mit-zutheilen, hatten mich bewogen, alles dasjenige zu sammeln und zu ordnen, was mir seit sechs und zwanzig Jahren für jenen Zweck Merkwürdiges be-kannt geworden war — einem Zeitraume, in wel-chem ich in Streitigkeiten, die über Grund-Eigen-thum, über Benutzungen und dergl. entstanden wa-ren, eine Menge expertischer Gutachten für die Ge-richte zu stellen aufgefordert wurde, und dieses in Gegenden, wo der hohe Werth der Güter, und die durch Bevölkerung erzeugte Verstückelung derselben, noch täglich zahllose Rechtsklagen von großer Man-nichfaltigkeit veranlassen.

So wie diese Sammlung unter den Händen an-wuchs, reifte auch in mir der Glaube an ihre Nütz-

lichkeit fürs gemeine Leben, und die Ueberzeugung der Nothwendigkeit, den Feldbau und die Benutzung der Naturkräfte klaren Bedingungen zu unterwerfen, die auf beyde vortheilhaft zurückwirken können.

Hierzu gesellte sich noch die Versicherung, die sich mir schon bey vielen Erfahrungen aufgedrungen hatte: daß es wirklich noch an einem vollständigen Leitfaden fehle, um nicht blos den Richter, sondern auch den Experten in den Stand zu setzen, über einzelne Fälle analog, mit Consequenz und Zusammensicht zu urtheilen, die, aus dem polizeylichen Eigenthum oder Besitz hervor, und auf dem Rechtswege gegangen waren.

Diese Umstände bestärkten meine Meinung: daß eine wohlgeordnete Sammlung von Rural-Gesetzen und Polizey-Verordnungen (die man, vereinigt mit Nutzungen aus todtem Besitz, vielleicht nicht unschicklich unter dem Collektiv-Namen „geologische Polizey" ausdrücken könnte, wenn die litterarische und wissenschaftliche Nomenklatur nicht bereits schon überschwenglich bereichert wäre) also: daß eine solche Sammlung wohl noch Ansprache auf Publizität machen könne.

Endlich wurde ich für die Herausgabe bestimmt, weil ich zum Voraus sahe, daß es bey der unläng-

baren Wichtigkeit der Sache nicht an Männern, und was ich vorzüglich wünsche, aus dem Rechtsfache, fehlen werde, denen diese Sammlung willkommen seyn wird, um ihr Repertorium mit Materialien zu ergänzen, die schlechterdings nur der zu liefern im Stande ist, der, so zu sagen, selbst Bauer oder Techniker ist.

Jenen Männern bleibt es überlassen, das, was hier gewissermaßen nur einseitig seyn kann, zu feilen und zu bessern, um dem Ganzen einst Gediegenheit und den Charakter gesetzlicher Würde und Wirkung aufzudrücken.

Dieses ist denn auch der Standpunkt, von welchem ich meine Arbeit angesehen zu wissen wünsche. Ich habe auch eines Theils in dieser Absicht: nämlich, um einem künftigen Gesetzgeber vorzuarbeiten, mich einer concisen, kathegorischen Abfassung bedient, wodurch die Ideen am kürzesten und faßlichsten dargestellt werden können; andern Theils aber auch, um Personen die Belehrung nicht zu erschweren, die sich aus dem Buche für ihre Pflichten unterrichten möchten, welche sogar einer förmlichen Beeidigung unterliegen sollen, wie dieses der Fall bey Feldmessern, Feldstützlern und Marchern ist; ingleichem für Vorgesetzte und Andere, die sich be-

lehren wollen, ohne litterarische Ausbildung zu haben, Kunstwörter zu verstehen, oder sich auf tiefere Quellen einlassen zu wollen. So, und nur in dieser Gestalt kann z. B. ein Oberbeamter die Probe der Fähigkeit sich selbst verschaffen von Subjekten, die sich ihm zur Verpflichtung darstellen, wenn er mit ihnen die Regeln der March-Ordnung, oder den I. Abschnitt dieses Buches durchgeht, was bey einem jeden solchen Fall, in mehr als einem Betracht, wohl zu wünschen seyn möchte.

Noch muß ich zum Schlusse dieses anmerken, daß nicht Alles mein ist, was man hierin findet. Ein Theil der March-Ordnung, so wie der Wässerung-Gesetze, rühren von einer speziellen Verordnung her, die der verewigte Geheimerath Schlosser noch als Oberbeamter in Emmendingen, handschriftlich als Normen für das Ober-Amt Hochberg aufgestellt hatte; weil, wie er sich ausdrückte: „das Land-Recht und die Landes-Verordnungen entweder nichts, oder lange nicht genug Vorschriften für diese wichtigen Gegenstände enthalten.“

Ich habe diese weisen, aus den schönsten Erfahrungen abgezogenen, Sätze, von denen ich viele noch unter der Amtsführung dieses philosophischen

Mannes selbst zu erproben Gelegenheit fand, benutzt, ohne sie als fremdes Gut anzumerken, welches der öftern eignen Einschaltungen wegen, nur einen bestimmten Ideengang hätte stören müssen, ohne etwas Andres dadurch zu sagen, als was ich hier selbst mit dem Anhang bekenne: daß ich bey dem Entwurf dieser Schrift blos die Lehre, und nicht den Lehrer vor Augen hatte.

Und so möge denn diese Schrift, als eine gute Meinung, zur Presse wandern. Es ist mit Gesetzen und Verordnungen eine eigne Sache. Gemeiniglich lernt man aus ihnen am ersten die Omission-Sünden kennen, für welche sie, der Regel nach, nicht geschrieben sind. Ich wünsche in diesem Betracht meiner guten Absicht, oder einer andern, welche jene Sünden der meinigen verbessert, die Wirkung, die das Erscheinen oben gedachter Wässerung-Ordnung in dem Oberamt Hochberg zur Folge hatte. Als nämlich dieselbe in der Absicht erschien, einer Menge Beschwerden über Mißbräuche, Willkürlichkeiten und neidischen Prozeduren in die Zukunft vorzubeugen, so wollte die ganze örtliche Welt wässern, und man darf sagen, daß diese Wässerung-Seuche viele hundert Morgen oder Allmänd-Plätze und Vieh-Weiden zu

den vortrefflichsten Wiesen (Matten) umgeschaffen habe, und daß dem Ackerbau und den Weinbergen eine ungeheure Anzahl Wagen Dünger zugewendet, und der Viehstand in manchen Orten nach und nach um den dritten Theil vermehrt worden seye.

Geschrieben: Pforzheim im April 1814.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey Güter = Streitigkeiten.

Erstes Kapitel.

Von dem liegenschaftlichen Eigenthum und den Gränzen eines Besitzes.

§. 1.

Da auf keinen liegenschaftlichen Besitz ohne Gränzen gesprochen werden kann, wegen dem stetigen Umbau der Güter, so kann auch aus keinem Besitz ohne Gränzzeichen die Quantität des Besitzes erwiesen, oder eine Verjährung abgeleitet, oder sonst ein Rechtstitel darauf erworben werden.

§. 2.

Die Gränzzeichen einzelner liegenschaftlicher Besitzungen sind nach gesetzlicher Observanz zweyerley: natürliche oder künstliche.

§. 3.

Natürliche Gränzzeichen sind:

1) Lebendige Zäune oder Häge, die wenigstens Zehen Jahre gesetzt sind, oder alte Spuren derselben.

2) Unwandelbare Gräben, sie mögen von Natur oder durch Kunst entstanden seyn.
3) Landstraßen, Bäche, erkannte Feld-, Orts- und Güter-Wege, Fußpfade, wenn sie vor sich selbst bestehen, ohne über Güter zu ziehen.
4) Raine, deren Fläche weder mit der Hand noch Pflug gebaut, noch zu Wiesen und Obst-Kultur gebraucht werden.
5) Steinmauern und öde Riemen.
6) Der Abstoß permanenter Kultur-Massen.
7) Reihen, nach Gränzfurchen gesetzter Bäume.

§. 4.

Unter künstliche Gränzzeichen gehören:
1) March- (Mark-) Steine, und zwar solche, die nach §. 7. gesetzt worden sind.
2) Gränz- oder Looch-Bäume und Pfähle, nachdem sie mit Zeichen eingeschnitten und versehen worden waren.
3) Terrassen oder andere Mauern, auch künstliche Zäune oder Häge.

§. 5.

Alle diese Gränz-Bezeichnungen erhalten ihren gesetzlichen Werth durch Anerkenntniß.

§. 6.

Die Anerkenntniß geschieht durch die Form, unter welcher das Begränzen der Güter geschieht, und

durch die Zeit, in welcher der Erfolg einer Begränzung unangefochten geblieben war.

§. 7.

Die Form einer Begränzung ist: daß Niemand bey Strafe Gränzzeichen setzen darf, als der dafür eigends beeidigte und verpflichtete Untergang, Feldstützler oder Marcher, und daß das Gränzzeichen selbst nach ortsüblicher Observanz gehörig bezeugt werde, entweder durch eingehauene oder eingeschnittene Zeichen, oder durch beygelegte Zeugensteine Glas, Ziegelstücke, Scherben und dergl.

§. 8.

Die Zeit, in welcher eine unangefochtene Begränzung zur Rechtsbekräftigung übergegangen ist, ist bey einer partiellen Vermarchung auf einzelne Klagen, zehen Jahre; bey Haupt-Erneuerungen, aus welchen neue Dokumente entstehen, zwanzig Jahre.

§. 9.

Wer Steine setzt durch Uebereinkunft, blos in der Absicht, eine momentane Benutzung mit einem Nachbar auszugleichen, soll sich der Bezeugungen enthalten.

§. 10.

Wer dergleichen Uebereinkunft-Steine setzt, und sie gesetzlich bezeugt, verräth die Absicht zu schaden, und schadet Andern, die das Recht hätten, auf Verletzung ihres Eigenthums und Herstellung ihrer An-

sprüche, auf dem Wege der Vermarchung zu klagen. Keiner kann sich in einem Bezirke ohne Gränzen über seinen Theil eigenmächtig vergleichen, und den Vergleich gesetzlich bewähren. Diejenigen, welche solche Steine erwiesener Maßen gesetzt haben, innerhalb der Verjährung-Zeit, sollen, auch wenn sie zu ihrem Nachtheile wären gesetzt worden, mit zehen Gulden Strafe belegt werden. Stehen sie aber über 10 Jahre, so kann ihre Gesetzlichkeit nicht mehr angefochten werden.

§. 11.

Wer die Gesetzlichkeit eines Marchsteines untersuchen lassen will, durch Enthebung, soll es nicht selber ohne Urkund thun. Nur die geschwornen Steinsetzer dürfen Marksteine entheben, und diese sollen es Keinem verweigern, der sich von der Gesetzlichkeit eines Marchsteines gegen Vergütung der Mühe, überzeugen will.

§. 12.

Legal wird eine Begränzung, wenn die Gränzzeichen, wo nicht eine ganze, doch die Hälfte einer geraden, und zwey Drittheile einer geschweiften Flucht vollkommen begränzen. Im ersten Fall bildet die Gränze eine vollkommene Wand, im zweyten eine unvollkommene, die zwar bey Vermarchungen nicht bestritten, aber durch Uebereinkunft ausgemittelt und verglichen werden kann.

§. 13.

Legal wird auch eine unvollkommene Begränzung für Vermarchungen, wenn klare Beweise eines Verjährung-Besitzes gerichtlich erkennt werden können, und ein Ersitzen erwiesen werden kann, ohne die Absicht Andern zu schaden.

§. 14.

Ein einziges Gränzzeichen in einer Flucht der Länge nach, kann, auch wenn es legal wäre, nicht angenommen werden, weil es überall, folglich nirgends hindeutet. Dergleichen einzeln stehende Steine sind heraus zu werfen, wenn auf Gewinn und Verlust gemarcht wird. Ueberzwerch und nach der Breite gilt ein einzelner Stein, als Abstoß schmaler Stücke, die nach der Breite vertheilt werden.

§. 15.

Wer Marchsteine um- und ausführt, muß solche auf seine Kosten wieder setzen lassen.

§. 16.

Wenn alte Steine entdeckt werden, die tief unter Furchen liegen, so ist keine boshafte Ueberführung zu vermuthen; liegen sie nicht in Furchen tief im Grunde, so wird der, zu dessen Vortheil sie sind, wenn er das Gut schon 4 Jahre lang gebaut hat, ohne weitern Beweis um zehen Gulden gestraft, und muß den Schaden ersetzen. Hat er es so lange noch nicht gebaut, oder sind es Wiesen, so muß er zwar

bis zu den Steinen weichen, hat aber weder Strafe noch Schaden zu büßen, wenn ihm nicht bewiesen werden kann, daß der Stein von ihm entdeckt worden sey.

§. 17.

Wer an einer Hohlgasse, tiefen Klame, Riß oder Graben, Bach liegt, deren Ufer manneshoch sind, kann bey einer Marche blos wegen dieser Lage keinen Feld-Ersatz ansprechen, kann aber doch an einem Ueberschuß profitiren, muß auch sonst mit Andern marchen, wenn er mehr besitzt, als seine Dokumente beweisen.

§. 18.

Raine, die blos zum Grasen oder als Hursten und Hecken benutzt werden können, sind bey einer Marche nicht mitzumessen; werden sie aber benutzt, so kommt nur das horizontale Meß der Grundfläche ins Meß.

§. 19.

Werden Raine benutzt, so können sie es nur von demjenigen werden, dessen Gut sie stützen, oder der den oben auf dem Rain liegenden Grund besitzt, welcher durch das Zerstören oder Abheben oder Untergraben des Rains herabfallen, und überstürzen würde.

§. 20.

Das Recht eines Raines wird in strittigen Fällen daraus erkannt, wenn die lothrechte Höhe mit der

wagrechten ganz, oder sehr nahe zusammen trifft. Das Maß von beyden bestimmt den Fuß eines Raines.

§. 21.

Ueber den Fuß eines benutzbaren Raines hinauf, oder auf den Abhang eines Raines soll nicht gemarcht oder Steine gesetzt werden. Von dem Bord eines Raines, bis an den von der lothrechten Höhe vorgeschriebenen Fuß, soll der Rain als natürliche Gränze betrachtet, und die Rainfläche oder Abdachung, wenn sie benutzt wird, dem obern Gut zugeschieden werden.

§. 22.

Es wäre denn, daß der untere Besitzer erweisen könnte, daß der obere den Rain geflissentlich in das untere Stück Gut getrieben hätte. In diesem Fall muß, wenn der Beweis überweisend wäre, der obere um das eingebaute, auch nach dem Meß zurückweichen, und auf seine Kosten eine Terrasse von Mauerwerk oder Rasen aufführen.

I. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey Feld-Streitigkeiten.

Zweytes Kapitel.

Vom Vermarchen.

§. 1.

Wenn Jemand über eine Verletzung seines Eigenthums bey liegenschaftlichem Besitz klagt, so kann er nach folgender Form auf eine Vermarchung dringen, das heißt: er kann verlangen, daß ihm sein Eigenthum unter anderm nach Maß und Zahl zuerkannt, und gesetzlich abgesondert werde.

§. 2.

Dieses Begehren hat er zuerst an den Orts-Vorstand zu stellen, unter dessen Gerichtsbarkeit das Stück Gut liegt. Derselbe hat die Untersuchung der Klage dem verpflichteten Feldmesser und Marcher zu übertragen.

§. 3.

Diese haben sich auf den Platz zu begeben, und dort zu untersuchen, wie die Versteinung beschaffen sey, und alle diejenigen Güterbesitzer, welche Nebenlieger des Klägers in der Gewand sind, aufzunotiren, de-

ren Güterstücke gar nicht, oder unvollkommen versteint sind, sie mögen in der Klage betitelt worden seyn oder nicht, weil Jeder, der keine Gränzzeichen hat, auf Vermarchung klagen kann.

§. 4.

Die Besitzer dieser Güter werden sämmtlich Theilnehmer und Interessenten an dieser Vermarchung, und die Gütermasse von einer legalen Wand zur andern bilden den Umfang der Marche, ohne Unterschied noch Rücksicht der Lage, Kultur, selbst der Gewande nicht, wenn diese nicht gesetzlich versteint, oder durch Uebereinkunft über eine vorgeschlagene Erkenntniß durch die Feldstüzler angenommen worden waren (§. 12. 1. Kap.).

§. 5.

Dieser Umfang der Marche mit Bezeichnung der Interessenten, wird dem Ortsvorstand angezeigt, welcher den leztern einen zweytägigen Termin anberaumt, theils um ihre Gränzfurchen zu untersuchen, ob sich keine verdeckte Marksteine finden, oder andere Ansprüche darthun lassen, sich von dem Mitmarchen los zu sagen; theils um sich gerichtliche Auszüge aus den Dokumenten über ihre Anforderungen umzusehen. Eine Verlängerung dieser Frist kann der Vorstand nur unter wichtigen Gründen zugeben.

§. 6.

Nach Verfluß dieses Termins begibt sich der Feldmesser nebst den Marchern wieder auf den Platz,

um die Vermessung vorzunehmen. Aus derselben formirt er den Besitzstand eines jeden Theilhabers, aus den Dokumenten die Anforderung, und aus beyden die Berechnung auf Gewinn oder Verlust nach der Gesellschaft-Regel. Diese Rechnung hat der Feldmesser sämmtlichen Interessenten vorerst zu eröffnen, und alsdann, unter Vermeidung willkürlicher Verlegungen der Grundstücke, soviel möglich nach dem vormaligen Besitz seine Berechnung oder Repartition zu exequiren, und die Versteinung besorgen zu lassen.

§. 7.

Ueber jede solche Vermarchung soll ein Protokoll, und, wenn sie mehr als 10 Morgen betrifft, ein deutlicher Handriß geführt, und bey dem Ortsvorstand hinterlegt werden, um denselben in den Stand zu setzen, bey dem gewöhnlichen jährlichen Ab- und Zuschreiben die ergebene Abänderungen in die Grund- und Gefäll-Bücher sowol, als die Original-Dokumente, eintragen zu lassen.

I. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey Feld-Streitigkeiten.

Drittes Kapitel.

Von Dokumenten.

§. 1.

Der Dokumente, welche die Lage und Quantität von Güterstücken oder ganzen Rahmen und Gewanden geseßlich begründen, die einer Vermarchung zu Grunde liegen, sind folgende, und gehen auch in folgender Ordnung eines dem andern vor oder nach.

1) Lagerbücher, Beraine und Grundbücher, das sind Erneuerungen über Gülten, Bodenzinse und andere Gefälle, die von ehemaligen größern Hofgütern oder Erblehen herrühren, und auf ganzen, in der Folge zerstückelten Rahmen geruht haben. Bey solchen Zinsposten (Tschuppisgütern) ändert sich die Abgabe nicht, wie bey der Steuer, die blos von dem Flächen-Gehalt abhängig ist.

2) Steuer- (Schatzungs-) Bücher, Befund-Zettel, wenn ihre Erneuerungen auf wirkliche Vermessungen waren gegründet und publizirt worden.

3) Zehend=Beschreibungen, unter der Bedingung, wie bey den Steuer=Büchern.

4) Lehen=Briefe.

5) Inventuren und Erbvertheilungen.

6) Kauf=Briefe.

7) Steuer=Bücher, die auf bloßen Angaben beruhen.

§. 2.

Das jüngere dieser Dokumente geht dem ältern vor, wenn zwanzig Jahre nach einer gesetzlichen und publizirten Erneuerung verflossen sind, jedoch nur in seiner Art.

§. 3.

Kein Zins=, Lehen=, Zehend= oder Frey=Gut kann in seiner Eigenschaft als solches eine Ausnahme von einer Vermarchnung ansprechen, es wäre denn, daß ein ganzer solcher Posten, ohne Rücksicht auf den einzelnen und partiellen Besitz, untersteint wäre, in welchem Fall der ganze Lagerbuch=Posten nach seinem Dokument ausgeschieden — und ebenfalls im Ganzen unter die Anspruch=Berechnung gezogen wird.

§. 4.

Wenn ein Dokument aufs Ohngefähr lautet, so ist der Gehalt bey Vermarchungen so anzunehmen, wie er im Besitz gefunden wird. Dieser Gehalt liegt auch der proportionmäßigen Vertheilung zum Grunde.

§. 5.

Wer auf Ohngefähr verkauft, braucht für das Meß nicht zu stehen, wer auf benanntlich verkauft muß das Meß, welches sein Kaufbrief ausweist, gewähren, wenn er mehr verkauft hat, als sein vorgehendes Dokument oder auch sein eigens Inventarium und Kaufbriefe ausweisen; hat er aber so viel oder weniger verkauft, und es gehet nachher, bey einer Vermarchung, etwas verloren, so braucht er für den Verlust nicht zu stehen.

§. 6.

Wer beym Verkauf aufs Ohngefähr eines Betrugs überführt werden kann, muß den Schaden bessern, und wird noch bestraft.

§. 7.

Bey Hofstätten, und wo ganze Höfe mit ganzen Contiguitäten marchen, wird nach dem gemeinen Rechte gemarcht, nach welchen, wenn einer oder sein Vorfahr bis auf eine gewisse Gränze einen Zeitraum von zehen Jahren in ruhigem unangefochtenen Besitz seines Hofes gewesen war, er bey dieser Gränze ferner bleibt.

Ist aber nicht zu bestimmen, wie weit der Besitz eines Jeden gegangen ist, auch aus den Dokumenten, Steinen und Lochen nichts zu beweisen; so ist der strittige Platz zu theilen, und jedem Theil die Hälfte davon zuzumessen.

Von todten Liegenschaften, und deren Rechten und Benutzungen.

Gar viele Klagen und Beschwerden werden dadurch veranlaßt, daß man die Gesetze der Natur, oder auch die Anforderungen des öffentlichen Bedürfnisses nicht gehörig würdiget, und sich dadurch bey gefährlichen Erscheinungen, die unabwendbar sind, selbsten der Mittel beraubt, schädlichen Wirkungen mit der erforderlichen Kraft zu begegnen, und den Folgen zu wehren, die sie auf den Feld- und Güter-Bau äußern, folglich auch für das Privat-Eigenthum haben.

Es ist dieses bey allen Gemarkungen mehr oder weniger der Fall, über welche Flüsse, Bäche, Gräben, Landstraßen und andere Wege ziehen.

Gemeiniglich stehen diese natürlichen oder polizeylichen Gegenstände in stetiger Opposition mit den Absichten und Geschäften des Landmannes, der solche in vielen Fällen, gewohnt, allen Platz im freyen Felde nach der Meß-Ruthe zu beurtheilen — um den Raum beneidet, den sie darinnen einnehmen, denselben als herrenlos, überflüssig und wohl manchmal als schädlich betrachtet, ihn geflissentlich oder unwissend verdirbt, oder in dem Wahn, seinen eignen Vortheil dadurch zu befördern, auf alle Weise beschränkt oder verkümmert, ohne zu überlegen, daß ein einziger Zufall, eine Stunde, ein Augenblick ihm den erwarteten Genuß entziehen, und noch Rache an seinem ursprünglichen Eigenthum nehmen könne, wie

ein solches durch Hochgewitter, Ueberschwemmungen und andere Wasser-Schäden meistens zu erfolgen pflegt.

Die nachfolgenden Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus:

„Daß der Staat über alle dergleichen Räume, „sie mögen von Anforderungen der Natur herrüh-„ren, wie Flüsse, Bäche, Seen, Gräben 2c., oder „von dem öffentlichen Bedürfniß ausgehen, wie „die Landstraßen, Orts- und Güter-Wege, — „Herr und Besitzer sey, und seines Besitzes ge-„gen jede willkürliche Beschränkungen und Ein-„griffe vindiziren müsse, gleich wie jede andere „relativ benutzbare Güter."

Der Staat ist daher verbunden, alte Mißbräuche, die aus dem Genuß eines Besitzes der todten Hand fließen, zu heben, und jenen Gegenständen die polizeylichen Rechte zu verleihen, durch deren Beachtung sie ihrem Wesen entsprechen, oder der Absicht ihrer Entstehung Genüge leisten können.

II. Abschnitt.

Von Land- und Heer-Straßen, Orts-, Güter- oder Schleif-Wegen — von Gewand- und Heu-Wegen, Einfuhrten, Fußsteigen und deren Rechte in Gütern.

§. 1.

Wenn über eine Gemarkung eine Haupt-, Land- und Heer-Straße oder ein Verbindungweg zieht, die aus Landes-Mitteln gebaut und unterhalten wird, so soll ihre Breite gesetzlich bestimmt seyn, und diese versteint werden, so daß immer ein Stein dem andern gegenüber steht, um in der Folgezeit stets das Normal-Meß wieder auffinden zu können.

§. 2.

Wer die Breite einer ausgesteinten Straße vorsätzlich verschmälert, Raine einhackt und in Kultur legt, was zur Straße gehört, ist nach Lokal-Gesetzen straffällig, so wie der, der Chaussee-Gräben abtreibt, und willkürlich über dieselbe, und nicht über gesetzliche und erkannte Einfuhrten in und aus Gütern wendet, weil das Recht, welches eine Straße anzusprechen hat, offenbar darunter gefährdet wird.

§. 3.

Ist für eine Landstraße ein Normal-Meß bestimmt und gehörig promulgirt, so sollen die Feld-

messer und Untergänger bey Vermessungen und Vertheilungen einzelner Güter, wie bey Vermarchungen ganzer Rahmen oder Gewannen, sich nach den Steinen richten, und wann deren keine vorhanden sind, die Normal-Breite der Straßen auf solchen Punkten abnehmen, wo die Chausseen keine Wendungen machen, weil diese schon bey der ursprünglichen Anlage der Chaussee eine geflissentliche Abweichung von der angenommenen Breite errathen lassen.

§. 4.

Bey Erneuerungen ganzer Gemarkungen soll ein Renovator hauptsächlich und vor Anderm Bedacht darauf nehmen, daß Haupt-Wege überhaupt gesetzlich normalisirt, und, ohne Rücksicht auf die Güter zu nehmen, das Weg-Recht ausgesteint werde.

§. 5.

Das Recht der Fahr-Bahnen, mit den Fuß-Wegen ist gesetzlich bestimmt, *)

Für	Heer-Straßen	1ster	Classe	— 30	Fuß.
=	=	2ter	=	24 — 28	=
=	=	3ter	=	18 — 20	=

*) Es gelten diese, so wie die folgenden Bestimmungen vorzüglich für das Großherzogthum Baden. Der angegebene Fuß ist $\frac{3}{10}$tel Meter. Es versteht sich von selbst, daß hier blos von dem beschränkten Bedürfniß, und nicht von Luxus-Straßen die Rede seyn kann.

Die Gräben da, wo die Chausseen tiefer als die Gebäude liegen, sollen nach Maßgabe des Zuflusses vom Wasser angelegt werden.

Bey geringem Zufluß von Wasser als breite Mulde von 1 Fuß Tiefe im Mittel unter dem Fuß-Weg, bey größerm nach Verhältniß des Graben-Rechts (III. Abschnitt §. 5.) und der — bey der Haupt-Anlage angenommenen künstlichen Abzüge durch Dohlen und Brücken, welche die Tiefe der Chaussee-Gräben bestimmen helfen.

§. 6.

Einfuhrten, um von der Straße auf die Güter zu gelangen, oder auf Seitenwege, sollen da, wo sie über die Straßen-Gräben ziehen, gemauert seyn, und nach der Weite und Tiefe der Gräben hohl bleiben.

§. 7.

Sie werden mit den Gewand-Wegen erkannt. Das Erkennen derselben geschieht gerichtlich, und die Kosten der Anlage erkannter Fuhrten auf Gemeinds-Kosten, wenn der Weg in die Güterstücke ganzer Rahmen oder Gewanden führt, oder ein Orts- und Seiten-Weg ist.

§. 8.

Erkannt werden Fuhrten:

a) auf den Stoß zweyer Gewand, deren Güter-Stücke der Länge nach an einer Hauptstraße liegen, und auf welche ohne Umweg kein an-

derer Güter=Weg zum Ein= und Ausfahren besteht. Liegen mehrere dergleichen Gewande an einer Hauptstraße, so kann ein Aufstößer=Gewand zwischen zwey Einfuhrten übergangen werden.

b) Stoßen Güter der Breite nach auf eine Hauptstraße; so muß der erste und letzte Acker die Einfuhrt leiden. Jedoch soll, wenn nicht etwa eine Längen=Gewand Theil daran nimmt, die Auffuhrt nach der Länge der Straße angelegt werden müssen, um die Dienstbarkeit der beyden Güterstücke an den Enden der Gewande nicht ohne Noth durchs Auffahren nach der Länge zu vergrößern.

§. 9.

Ein= und Auffuhrten zur Bequemlichkeit einzelner Grundstücke, und auf Kosten der Besitzer, sind nicht verboten. Verboten aber ist alles willkürliche Ein= und Auswenden mit Wagen oder Pflug in und über die Chaussee=Gräben, wenn diese nicht, wie die erkannten Fuhrten, übermauert und bedeckt sind.

§. 10.

Ortswege, die von einem Ort in das andere führen, sollen so viel möglich als Straßen 3ter Classe, oder als Verbindung=Wege (Vicinal=Straßen) angesehen, und auf gemeine Kosten angelegt, ausgesteint und unterhalten werden.

§. 11.

Die Gräben an dergleichen Wegen sollen alle Spätjahre durch die aufstoßende und nebenliegende Güter-Besitzer, unter Aufsicht der Feldstützler, ausgehoben, und hergestellt werden müssen.

§. 12.

Nie soll ein Ortsweg, wenn er auch über Privat-Eigenthum als zum Beyspiel durch Gewande zieht, zusammen geackert werden dürfen.

§. 13.

Wenn über den Raum, dessen ein Vicinalweg zu seiner Anlage erfordert, Klagen entstehen; so gehen die Entschädigungen insgemein über die, dem Weg zunächst liegende, Gewande zuerst, und alsdann über die einzelnen Grundstücke.

Die Verlegungen geschehen nach den March-Gesetzen (I. Abschnitt 2. Capit. §. 6.) und folgenden §. 27.

§. 14.

Gewand-, Feld-, Heu- und Schleifwege sollen gerichtlich erkannt, und lagerbuchmäßig seyn.

§. 15.

Gewand- und Feldwege, die von Zelg-, Orts- und Land-Wegen ausgehen, sind zu erkennen:

a) Stets über die Fürhäupter der Güterstücke, nämlich über jene Linien zweyer Gewande, auf

welchen zwey Acker-Längen nach der Breite abstoßen (§. 17.)

b) Stoßen die Fürhäupter einer Gewand nicht auf die Fürhäupter einer andern, sondern auf einen Anwand-Acker (Anwänder), so ist der Weg auf die Fürhäupter, und nicht auf den Anwänder zu erkennen, der seinen Weg ebenfalls auf dem Fürhaupt der Gewand, zu der sein Gut gehört, zu suchen hat.

§. 16.

Keiner hat einen Weg nach der Länge seines Grundstücks zu tragen, dessen sich mehrere andere bedienen müssen, um auf ihre Güter gelangen zu können. Entweder muß der Bau der Aecker nach dem Weg eingerichtet und ein Angewand in die Fürhäupter eingetheilt und verlegt, oder der Weg erkauft werden auf Gemeinds-Kosten, oder mit einem Beytrag der Theilnehmer am Wege. (§. 27. und 29.)

§. 17.

Wenn Fürhäupter aus zwey Gewanden zusammen stoßen; so sollen die Gewand-Wege in die Mitte der Gewand-Linie eingewiesen werden.

§. 18.

Kein Acker, der durch zwey aufstoßende Gewande zieht, auch nicht mehrere, können die Unterbrechung eines eingewiesenen Gewand-Weges ver-

langen, so lange über ihnen hinaus die Gewand-Linie wieder fortsetzt. Auch kein Gewand-Stein darf durch den Besitz des Gegenstoßes im Zusammenpflügen heraus geworfen werden, sie mögen zusammen gebaut seyn oder nicht.

§. 19.

Auch wenn die Gewand-Linie über mehrern zusammengebauten Güterstücken nicht fortsetzt, und das Zusammenbauen bis zu einer andern Rahme geschehen, folglich die Gewand-Linie ab- und nicht unterbrochen ist; so soll der Gewand-Weg bleiben und als ein Schleifweg anzusehen seyn, welcher der Queere nach über Äcker und Wiesen gehen darf.

§. 20.

Fürhäupter, die auf ein Angewand stoßen, sollen vor dem Anwänder ackern und säen. Der Anwänder soll zuerst ernten dürfen.

§. 21.

Schleif- (Schlaif-) Wege sind solche, welche §. 19. durch Äcker-Breiten ziehen. Sie stehen zwischen Orts- und Gewand-Wegen als solche, die in die Zelgen führen, wo Drey-Felderbau eingeführt ist. Der Regel nach wechseln sie mit diesen ab, und sind wandelbar, wenn sie über Privat-Eigenthum gehen. Sie sind erkennt und lagerbuchmäßig, und stehen den Wegen, die auf Fürhäupter gehen, gleich.

§. 22.

Ein Ortsweg kann zugleich ein Zelg- oder Schleif-, nicht aber ein bloßer Schleif- ein Orts-Weg seyn. Der niedere Zweck kann in Verbindung mit einem höhern seyn, letzterer aber nicht darunter leiden.

§. 23.

Heuwege sollen als Haupt-Schleifwege angesehen werden. Die Güter-Besitzer, die den Weg lagerbuchmäßig leiden müssen, können einen Vortag vor den rückliegenden Gewanden zum Heuen und Abräumen verlangen.

§. 24.

Alle beschriebene Heu- und Güter-Wege, sie seyen um Allmend oder nicht, sollen bleiben wie sie beschrieben sind, und findet dagegen keine Verjährung Statt, wenn dergleichen Wege ferner als Wege gebraucht werden müssen.

§. 25.

Alle nicht beschriebene unnütze Wege, die nur zur Ersparung einiger Schritte gebraucht werden, sollen noch so lange Zeit gebraucht werden, als einer sein Recht dazu auf keine andere Art, als durch langen Gebrauch, und solches nicht anders darthun kann.

§. 26.

Alle Fußpfade durch Matten und Aecker, die durch einen kleinen Umweg auf der Allmend erspart werden können, sollen abgeschafft seyn.

§. 27.

Wo in einer Strecke neue Heu= oder Güter=Wege anzulegen sind, und nicht bewiesen werden kann, daß einer sie zu übernehmen schuldig ist, soll zuvor die ganze Strecke gemessen, und wenn sich ein Ueberschuß zeigt, dieser ohne Rücksicht auf andere Marchen und Steine zum Weg genommen, andernfalls aber, und wenn der mehreste Theil derjenigen, die den Weg brauchten, ihn verlangt, so soll der näheste und kürzeste und am wenigsten beschwerliche Weg ausgesteckt, und denen, die daran leiden, von den übrigen, die ihn brauchen, ein Ersatz nach billiger Schatzung gegeben werden, widrigen Falls man keinen vom Gebrauch dergleichen Wege ausschließen wird.

§. 28.

Wollten die Interessenten aber keinen Platz zum Weg hergeben; so sollen sie sich im Bau nach einander richten, und hat der, welcher dieses nicht thut, sich den Schaden selbst zuzuschreiben, der aber, der alsdann, weil er sich nicht nach den Uebrigen gerichtet, Andern zu Schaden fährt, diesen Schaden zu ersetzen.

§. 29.

In solchen Fällen aber, wo kein gewisser Weg ausgemacht ist, ist der Anwänder nicht schuldig, den Weg zu leiden der Länge nach, quer aber und der Breite nach muß er ihn auch leiden, und eben so sind die Fürhäupter auch nicht schuldig, den Weg der Länge nach zu leiden, quer aber müssen sie ihn leiden. §. 15$^{b.}$ u. §. 16.

§. 30.

Alles Fahren zum Schaden und aller Gebrauch verbotener Wege, sollen die Bannwarthe rügen, und von jedem, der angezeigt wird, $\frac{1}{3}$tel der Strafe ziehen, der Angezeigte aber soll von den Vorgesetzten wenigstens um 30 kr. bestraft, und zum Schaden-Ersatz angehalten werden.

§. 31.

Und, da die meisten schädlichen Nebenwege größtentheils daher kommen, weil die Vorgesetzten die Allmend-Wege nicht genug im Stand erhalten, so sollen die Vorgesetzten desto eifriger darauf sehen, und soll man sie, wenn über deren Unbrauchbarkeit oder Vernachlässigung Klage kommt, desfalls zur Verantwortung ziehen.

Anhang.

Allgemeine Polizey-Regeln.

Zur Erkenntniß desjenigen, was bey Landstraßen durch Dörfer, Marktflecken und in Städten zu beobachten seyn möchte.

§. 1.

Eine Land- und Heerstraße, welche durch ein Dorf, Flecken oder Stadt zieht, sie mag gepflastert seyn oder nicht, soll nie zu anderer Benutzung gebraucht werden, welche dem Zweck zu jeder Zeit, bey Tag wie bey Nacht, mit Roß und Wagen oder zu Fuß frey ungehindert passiren zu können, entgegen ist, solchen hindert und stört, oder wohl gar Gefahren blosstellen kann.

§. 2.

Um hierin alle Gelegenheiten zu Vorwand und Auslegungen zu benehmen, so soll das Recht der Straße auch durch Orte für Jeden augenscheinlich bemerkbar gemacht werden, und zwar da, wo die Straße nicht gepflastert ist, durch hohe Steine, welche die beyden Straßen-Ufer bezeichnen, da, wo sie aber gepflastert ist, durch gepflasterte Rin-

nen. Beyde sollen auch bey Verengungen durch Häuser und Gebäude in Gebrauch bleiben, indem sie zugleich das unbefugte Verbauen der meistens sehr unbestimmten Allmendplätze hindern, und als stille Richter über alle Eingriffe in das natürliche Recht der Straße angesehen werden können, zugleich aber auch die wirkliche Handhabung der Polizey-Gesetze erleichtern helfen.

§. 3.

Alles Verstellen mit leeren oder beladenen, selbst derjenigen Fuhrwerke, die blos um auszuruhen oder Lasten aufzuladen noch bespannt sind; das Aufstellen von Pflugen, Egen, Holzbengen; das Legen von Dung und dergleichen innerhalb des markirten Straßen-Rechtes, soll bey Str fe untersagt und verboten seyn, und sind desfalls auch die Polizeydiener um so verantwortlicher, weil nach §. 2. ihre Rügungs-Bezirke nicht mehr von Auslegungen brieflicher Bestimmungen abhängig werden.

§. 4.

Scheuern- und Hof-Thore sollen nie nach Außen aufgehen, sondern innerhalb angelegt werden, so daß die Flügel in den Bau gehen.

§. 5.

Haustreppen, wenn sie eine, durch ihre Sokkel-Höhe und Staffelbreite vorgeschriebene, Anlage gegen die Straße eine zu große Ausladung erhalten,

und den Fußweg (trottoir) versperren sollten müssen entweder ganz oder zum Theil innerhalb des Hauses angebracht, oder nach der Breite längs der Frontenlinie des Hauses angelegt werden.

Die Bau- und Handwerksleute sollen für die Beobachtung dieses und des vorstehenden §. 4. ohne Widerrede verantwortlich gemacht, und straffällig werden, und können nur Ausnahmsweise ihren Rückgriff an den Bauherrn nehmen.

§. 6.

Alle Winkel zwischen den Häusern sollen bey neuen Bau-Anlagen sowol, als bey Hauptreparationen, die eine Veränderung oder Abänderung des Gebälkes mittelst Stichbalken zwischen zwey Nachbarn gestatten, aufgehoben seyn und bleiben.

§. 7.

Es sollen zwischen zwey Gebäuden, sie mögen miteinander neu erbaut werden oder nicht, glatte Giebel, zugleich als Feuerwände mit Eck-Verzahnungen in die Tiefe der Straßenlinien aufgeführt werden, und der Nachbar gehalten seyn, eine solche, wenn sie noch unbeschädigt ist, zur Hälfte der Kosten zu vergüten, wenn er ganz, oder zum Theil, je nachdem er anbaut.

§. 8.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist, wenn der Bauherr eine eigne Einfahrt auf seinem Ei-

genthum liegen lassen will. In diesem Fall hängt es von der Observanz und lokalen Uebereinkommnissen ab, ob und auf welche Weise solche gegen der Straße verschlossen werden soll? Und in wiefern ein Beytrag zu der Gibel-Mauer des Nachbarn, nach Maßgabe der damit bewirkt werdenden beyderseitigen Verwahrung des Eigenthums, zu leisten sey.

§. 9.

Da es aber in alten Städten trockene und nasse Winkel gibt, erstere aber außer der Dachtraufe nichts, letzte aber vermöge der herkommlichen Breite zu 3 Fuß, Wassersteine, Abtritte, Hofwasser und dergleichen Zuflüsse aufzunehmen bestimmt sind, so soll bey letztern, wenn keine öffentlichen Haupt-Abzugs-Dohlen vorhanden sind, nichts auf Land-Straßen geleitet werden dürfen, sondern entweder gedachte Zuflüsse mittelst hinlänglichen Falles nach den Senkgruben in den Höfen zurück geführt, oder aber dieselben hinlänglich gestreut, und häufig gegen die Höfe hin gesäubert werden.

§. 10.

Wenn Mangel an Höfen oder sonst schicklichen Plätzen, Dunggruben längs den Landstraßen nicht vermieden werden können; so sollen solche im Flächen-Raum auf ebener Erde, so viel wie möglich aber auf die Tiefe beschränkt, auch durch Mauern und Holzwerk so schicklich als möglich verschlossen werden.

§. 11.

Das Wasser aus Dachrinnen soll mittelst Kanälen an den Häusern hinab, und auf die Straßen-Ufer auf dem Boden her in Rinnen abgeleitet werden müssen, wo kein eigenthümlicher Platz, oder keine zur Straße gehörige Allmend vor der Traufe liegt.

§. 12.

Bienenstände, Hundshütten und dergleichen sollen von Landstraßen, welche durch Ortschaften ziehen, so entfernt wie möglich gehalten werden. Auch das Ueberhängen einer Straße mit langen Tüchern, die getrocknet werden sollen, wie bey Färbereyen, soll verboten seyn, weil diese Dinge, nach vielen Beyspielen, Pferde zum Scheuen bringen, und doch leicht vermieden werden können.

III. Abschnitt.

Von den Gräben und deren Berechtigungen.

§. 1.

Ein künstlicher Graben soll der Regel nach an solchen Stellen angelegt werden, wo entweder Wasser hingeleitet, oder abgerichtet werden soll.

§. 2.

Die Weite und Tiefe des Grabens muß daher der Wassermasse entsprechen, die zu- oder abgeleitet werden soll.

§. 3.

Ist die Wassermasse bestimmt, oder ist man Herr über den Ein- und Ablauf, so werden die Gräben Kanäle genannt, Mühlen-, Schiff-Kanäle u. s. w., so sind bey Wässerungen die Wässerung- und Abzugs-Gräben ebenfalls eigentliche Kanäle.

§. 4.

Ist die Wassermasse unbestimmt und zufällig, kann die Weite und Tiefe der Gräben, wegen unbestimmbaren Zufluß, nicht demselben entsprechend ausgemittelt werden, so entstehen jene Wild-Gräben, die in urbarem Boden, ihrer häufigen Schädlichkeit

und zerstörenden Wirkungen wegen, die Aufmerksamkeit einer wachsamen Feldpolizey in mehr als einem Betracht verdienen.

§. 5.

Ein nach den Anforderungen der Natur durch die Kunst angelegter Graben soll muldenförmig gegraben werden. Die Wände des Grabens dürfen nicht ganz aufrecht abgestochen werden, sonst fallen sie nach und nach übereinander, decken den Graben zu, und machen die Arbeit vergeblich.

Die Erfahrung lehrt, daß jene Wände schief abgedacht, das heißt, sich nach oben erweitern, nach unten verengen müssen. Diese Verengung von oben nach unten heißt man Abdachung, Talud, Böschung, Dossirung. Sie soll betragen auf Einen Fuß Tiefe

a) im schweren Letten-Boden		1 Fuß.
b) im lockern	— —	$1\frac{1}{2}$ bis 2 „
c) im Sand-Boden		2 — $2\frac{1}{2}$ „

Wenn daher, im Sand-Boden zum Beyspiel, ein Graben 3 Fuß tief gegraben werden soll, um dem Wasser Bewegung zum Zu- oder Abfluß zu geben; so sollen die Wände auf beyden Seiten von oben nach unten auf $7\frac{1}{2}$ Fuß abgestochen werden, oder: wenn ein solcher Graben unten nur 1 Fuß breite Sohle hat, auf der das Wasser fließt, so soll er oben 16 Fuß breit seyn.

§. 6.

Wird ein solcher Feld- und Wild-Graben durch baubares Gelände gezogen, so soll derselbe ausgesteint, und der Stein 1 Fuß von der Abdachung zurückgesetzt werden.

§. 7.

Die Abdachung der Graben-Wand mit dem Steinsatz sollen das Graben-Recht bilden.

§. 8.

Dieses Graben-Recht kann erweitert werden, wenn Güterbesitzer neben einem Wild-Graben die abgedachten Flächen der beyden Graben-Ufer nutzen und nießen wollen.

§. 9.

Das Graben-Recht kann beschränkt werden, wenn der Graben ein regelmäßiger Kanal, und für das Aufnehmen einer bestimmten und ruhig fließenden Menge Wassers bestimmt ist.

§. 10.

Wird die Abdachung benutzt, so kann bey nicht zu großer Tiefe an Wild-Gräben keine andere Benutzungart gestattet werden, als Wieswachs, welche Cultur nicht nur kein Wundmachen des Bodens verlangt, folglich auch keinen Angriff und Abflößen der Erde bey entstehender wilder Fluth befürchten läßt: sondern sogar dasselbe verhindert.

§. 11.

Eben so wenig soll das Verpflanzen von Obst- und andern Bäumen, Heckenwerk und dergleichen zwischen den Graben-Steinen je gestattet werden.

§. 12.

Wenn ein Feld- oder Wildgraben auf den Höhen einer oder mehrerer Gemarkungen in den zwischen Hügeln befindlichen Tiefen (Grunden) das aus der Luft sich sammelnde Wasser aufnimmt, mit einem übergroßen Gefälle dem Thale zuführt, und für letzteres zerstörend zu werden droht; so soll gedachtes Gefälle durch Querdämme, die den Graben von Zeit zu Zeit in der Breite durchschneiden, in Kammern abgetheilt werden, durch welche die Geschwindigkeit des Wassers unterbrochen, und das verderbliche Einfurchen in die Tiefe verhindert wird.

§. 13.

Diese Querdämme sollen durch Kunstverständige Männer angelegt, die Plätze, wohin sie nach Maßgabe des Gefälles zu verlegen sind, von solchen ausgemittelt, ihre Höhe und Form bestimmt, und in diesem Betracht rektifizirt werden: denn was über den fünfzigsten Theil Fall Höhe zur Länge des Grabens hat, wird bey entstehendem Gewässer schädlich, weil solches in die Tiefe furcht, folglich das auf die Tiefe berechnete Graben-Recht aufhebt, daher können die Querdämme schädlich werden, wenn sie

a) zu hoch angelegt sind, und das Wasser über Bord in die Güter sprengen,

b) mit der Sohle des Grabens sowol als den Ufern nicht gehörig verbunden sind, und

c) aus schlechtem Material aufgeführt werden.

Wenn daher Klagen, oder gar Unglück über Wasser-Schaden zu befürchten stehen, zu denen ein roher Zustand der Wildgräben die nächste Veranlassung gibt, so hat ein wachsamer und aufmerksamer Vorgesetzter diese Regeln, unter seiner eignen Anleitung, durch verständige Männer ausführen zu lassen.

§. 14.

Vorzüglich ist auch darauf zu sehen, daß der Ausfluß solcher Wild-Gräben von Ortschaften, die im Thale liegen, so weit, als möglich ist, entfernt gehalten werde. Man weiß aus traurigen Erfahrungen, wie schädlich dergleichen Gräben als Ableiter von Wolkenbrüchen und Ueberschwemmungen für Gebäude und Wohnungen zu werden pflegen, weil meistens am Ausfluß solcher Gräben das in Masse niederstürzende Wasser den höchsten Grad seiner Wuth erreicht.

§. 15.

Furch-Gräben im Ackerfeld sollen nie nach dem Wasser-Riß angelegt werden; deswegen sollen auch Aecker, die an oder um einen Bergkopf

(Bügel) liegen, nicht nach der Steigung, sondern nach der Ebene des Berges gepflügt werden.

§. 16.

Wenn unten am Berg liegende Aecker unter dem Ausguß der Furch-Gräben Noth leiden, so können sie verlangen, daß die obern Aecker nach §. 15. verlegt werden, oder: daß ein Haupt-Graben quer gegen den Wasser-Riß auf dem Eigenthum und Kosten der obern Besitzer angelegt werde. Ueberhaupt aber ist die Dienstbarkeit unten liegender Güter, das Wasser der obern aufzunehmen, so lange bedungen, als es Mittel gibt, ohne verhältnißmäßig größern Schaden, dasselbe wo anders hin zu leiten.

§. 17.

Wenn ein schmales Teuch an einer Bergsteigung sich befindet, so muß der Platz zu einem Rißgraben auf alle Aecker verlegt werden, die dem Teuch Wasser zu führen, der Graben aber auf geeignete Beschwerden wirklich angelegt und die Anlage nach §. 12. und 13. behandelt werden.

IV. Abschnitt.

Von den Obst-Bäumen.

Das viele Verstückeln der Güter hat veranlaßt, daß unaufhörlich Klagen über die Obst-Bäume entstehen, die in zahmen Gütern gepflanzt sind.

Dem Gesetze nach müßte man alle, welche dem Nachbarn Schaden thun, wegerkennen, dieses würde aber so viel seyn, als wenn man in dem Ackerfeld und Weinbergen keine Bäume mehr dulden wollte: denn bey den kleinen Güter-Stücken schadet jeder Baum dem Nachbarn.

Dieser Ausrottung der Obst-Bäume müßte dann das Verbot, keine neuen nachzusetzen, folgen; und somit würde das Land wenigstens um einen Drittheil Obst-Bäume gebracht.

Um nun zwischen beyden nach Billigkeit zu erkennen, können folgende Vorschriften gesetzlich adoptirt werden.

§. 1.

Wenn über einen Baum in den Aeckern oder Weinbergen geklagt wird, so sollen die Kläger von dem Orts-Vorstand im Spät-Jahre beschieden, und alsdann aller dieser eingeklagter Bäume wegen all-

gemeiner Augenschein auf dem Gemarkung-Bezirk eingenommen werden.

§. 2.

Bey offenbarem Schaden müssen dergleichen Schaden-Bäume wegerkannt und vor Georgii des nächsten Jahres gefällt werden.

§. 3.

Wenn der Stamm eines Obst-Baumes zwey starke Mannesschritte von dem Gut des Nachbarn steht, muß der Baum geduldet werden, im andern Fall ist er wegzuerkennen, er mag groß oder klein seyn.

§. 4.

Doch aber müssen die in des Nachbars Gut überhängende Aeste auf Verlangen abgehauen werden. So auch die Wurzeln, die über das Gut sich erstrecken.

§. 5.

Wenn über eine ganze Reihe Bäume geklagt wird, die im Felde, und nicht längst den Straßen, Bächen oder Gräben stehen, so müssen deren so viele ausgezogen werden, bis die übrig bleibenden dreyßig Mannes-Schritte auseinander stehen.

§. 6.

Da ein jeder Güter-Besitzer, der auf Straßen oder Wege, Gräben und Bäche stößt, auf seinem

Gut gern einen Obst=Baum pflanzt, und man annehmen darf, daß jeder die Hälfte des Schattens seines Baumes selbsten trage, die andere Hälfte aber Niemand schade; so kann über die Weite der gesetzten Bäume keine Bestimmung gegeben werden, weil der eine ein schmales, der andere ein breites Gut hat. Aber an Heerstraßen sollen die Bäume nicht näher gepflanzt werden, als erforderlich ist, um die doppelte Breite der Chaussee ohne Gräben (im Lichten) zwischen zwey einander gegenüber stehenden Bäumen zu erhalten.

§. 7.

Der Bezug eines Ueberfalles, den ein Obst=Baum nach Orts=Gebräuchen und lokalen Observanzen gibt, soll nie mit Mißbräuchen begleitet seyn.

Wer Bäume, die dem Nachbar gehören, schüttelt, oder dem Nachbarn die Zäune übersteigt, zerreißt und verdirbt, ist strafbar.

§. 8.

Kein Nachbar darf den andern hindern, sein Gut gegen Obst= und andern Diebstahl zu sichern, so gut er kann. Doch kann der Nachbar nicht genöthigt werden zu einer Verwahrung, sey es Mauerwerk, lebendige, Schwarten= oder Latten=Verzäunungen, in den Kosten der Anlage oder Unterhaltung, oder durch Abtretung von Flächen=Raum mitzuwirken und beyzutragen. Aber er muß erlauben, zu einer schicklichen Zeit sein Eigenthum durch die Arbeitleute

betreten zu lassen, weil auch sein Gut dadurch verwahrt wird.

§. 9.

Wer sein Gut durch Mauerwerk oder Verzäunungen schützen will, muß Ein und einen halben Fuß Pflugrecht liegen lassen, wenn das Gut mit Bauland unmittelbar zusammen hängt, neben liegt, oder auf solches stößt. Innerhalb der Gärten oder des Etters aber braucht er dem Nachbarn kein Pflug-Recht liegen zu lassen, der gegen die Ordnung baut, denn es gehört kein Garten in Acker- oder Matt-Feld, und kein Ackerfeld in die Gärten.

V.

V. Abschnitt.

Die Wässerungen betreffend.

§. 1.

Niemand soll für sich oder in Gemeinschaft neue Wässerungen anlegen, ohne Anzeige bey den Vorgesetzten zu machen.

§. 2.

Wenn solche verlangt werden, sollen die Vorgesetzten mit Zuziehung der Parthien einen Plan dazu entwerfen, und an die Beamtung einschicken.

§. 3.

Die Beamtung soll Kunstverständige an Ort und Stelle absenden, welche den Plan beurtheilen und vorlegen.

§. 4.

Wenn der Plan genehmiget ist, so soll er den Interessenten auf dem Platz eröffnet werden, und der Anschlag derjenigen Stellen, welche durch Abheben und Ausfüllen, durch Anlage der Gräben und dergleichen Schaden leiden, oder ganz zu ersetzen sind, nach gerichtlichem Anschlag geschehen.

§. 5.

Unter den Wässerung-Gräben sind im Allgemeinen begriffen

1) der Haupt-Wässerung-Graben mit seinen Schließen, Stellfallen und Wässerung-Kammern. Aus diesem fließet
2) der Distrikts-Wässerung-Graben und aus diesem
3) die Schlitz-Gräben in die einzelnen Wiesen (Matten) zur speziellen Wässerung.

Aus den Wiesen fließt das Wasser ab in

4) den Haupt-Abzugs-Graben.

Offenbar muß, nach hydrostatischen Gesetzen, der Haupt-Wässerung-Graben über die höchsten Punkte, der Haupt-Abzugs-Graben hingegen durch die niedrigsten des Wässerung-Bezirkes gezogen werden.

Eben so müssen die Wässerung-Distrikte, aus welchen der Bezirk besteht, längs dem Gefälle des Haupt-Wässerung-Grabens, in obere und untere abgetheilt seyn.

§. 6.

Jeder Wässerung-Interessent muß sich gefallen lassen, den Graben auf sein Gut zu nehmen, wie es der Plan vorschreibt. Auch solche, die nicht von einer Wässerung profitiren können, wie es zum Beyspiel bey dem Ackerland der Fall seyn könnte, daß man wegen dem Gefälle den Zug eines Haupt-Wässe-

rung = oder Abzugs = Grabens aufzunehmen genöthiget wäre, müssen gegen Entschädigung, nach gerichtlichem Tax, Platz abtreten, sobald der Nutzen der ganzen Wässerung groß und der Schaden im Feld verhältnißmäßig gering ist.

§. 7.

Alle Kosten und Entschädigungen, welche die neue Anlage erfordert, sollen, ausgenommen die Kosten des Plans, von den Interessenten nach Proportion des derzeitigen Besitzes übernommen und bezahlt werden.

§. 8.

Gleich bey der ersten Anzeige soll der Platz bestimmt werden, wohin die Stell = Bretter kommen müssen. Ein Verschlagen des Wassers anders als durch Stellfallen soll im Haupt = Wässerung = Graben nicht geduldet, sondern bestraft werden. Nur aus dem Distrikts = Wässerung = Graben soll das Verschlagen in die Schlitz = Gräben erlaubt seyn.

§. 9.

Die Unterhaltung der Stellfallen und Schließen soll auf Kosten der zeitlichen Nutznießer nach Proportion des Besitzes geschehen. Bey Aenderungen des Besitzes soll ein jeder seine Bedingungen dahin machen, daß dergleichen Kosten stets nur von den zeitlichen Wässerung = Genossen gefordert werden.

§. 10.

Alle Brücken, die durch solche Wässerungen veranlaßt werden, sollen, wenn sie über Landstrassen angelegt werden, auf Kosten der Gemeinds-Kassen, jene aber, die für Heu- und Güterwege über neue Wässerungen gehen, auf Kosten der Wässerung-Genossen gemacht und unterhalten werden.

§. 11.

Alle Wässerung-Gräben sollen auf Kosten der Genossenschaft, die Abzugs-Gräben aber durch Gemeindsfrohnden, oder auf Kosten der Gemeinds-Kasse aufgethan werden, wenn die Bezirke von Umfang und gemeinnützig sind.

§. 12.

Wenn eine Wässerung neu angelegt wird, soll, wenn nicht alle zugleich wässern können, ein Vertheiler der Wässerung-Zeit gemacht werden.

§. 13.

Der unterste Distrikt wässert allemal zuerst, indem er seine Einlaufs-Gräben öffnet.

§. 14.

Nach verflossener Wässerung-Zeit hat der nächst folgende obere Distrikt das Recht, die Schließe oder Stellfalle im Hauptgraben, mit welcher jeder Distrikt oben und unten versehen seyn soll, zuzustellen und zu wässern.

§. 15.

Wie eine Wässerung neu angelegt wird, soll auch eine Beschreibung der Gränzen und Anstößer, sammt einem Verzeichniß, wie viel, im Land-Meß ausgedrückt, dazu gehören, gemacht und nebst den Kosten der ersten Anlage in das Gemeindebuch getragen werden.

§. 16.

Alle die, welche zu einer solchen Wässerung gehören, haben ein ausschließendes Recht daran, dergestallt, daß keine neu anzulegende Wässerung ihnen etwas daran soll benehmen können; wenn aber ohne der Wässerer Schaden eine neue Anlage gemacht werden kann, so sollen die, welche von der neuen Anlage Vortheil haben, auch einen billigen Antheil an dem Aufwand tragen, jedoch nur in so weit, als die Haupt-Gräben der frühern Wässerung der spätern zu Hülfe kommen.

§. 17.

Da man aber Keinem, was ihm nützet und Andern nicht schadet, versagen kann, so wird daher Keinem ein Recht gegeben, Andere aus Eigensinn von neuen Wässerung-Anlagen auszuschließen, doch soll die Frage: ob eine solche neue Anlage geschehen kann, vorhin durch unparteyische Kunstverständige untersucht, und die, welche schon die Wässerung haben, auch gehört werden.

§. 18.

Im Ackerfeld sollen keine Matten, im Mattfeld keine Äcker zum Nachtheil der übrigen, und ohne Erlaubniß der übrigen eingerichtet werden.

§. 19.

Wer ein besonderes Recht zu einer Quelle oder zu einem Bronnen hat, hat auch ein vorzügliches Recht zur Wässerung aus derselben, wenn er nicht durch Verträge oder Erkenntnisse, oder was dergleichen ist, davon ausgeschlossen ist.

§. 20.

Wenn eine Wässerung angelegt wird, wodurch andere Wässerungen oder andere Güter und Waldungen einen unabwendbaren Schaden leiden, so sollen sie, wenn der Schaden nicht abgewendet werden kann, wegerkannt werden.

§. 21.

Diejenigen Wässerungen, welche bisher zum Schaden anderer eingerichtet gewesen, müssen sich alle Einschränkungen gefallen lassen, die man zur Verminderung des Schadens vorschlagen kann.

§. 22.

Bey jeder Wässerung ist alle Jahr ein Obmann aus denen, die die Wässerung benutzen, von den Vorgesetzten zu ernennen, der die Aufsicht hat, und wäre dieser auch in einem andern Bann oder Gemarkung, so stehet sie doch so weit unter ihm, bis

der Abzugs-Graben in der andern Gemarkung ausgeht.

§. 23.

Dieser Obmann muß darauf sehen, daß die Stell-Bretter in Ordnung erhalten werden, die fehlenden reparirt, die Wässerung-Gräben gehörig aufgethan, die Abzugs-Gräben eröffnet, und die Wässerung-Zeiten gehörig beobachtet werden, auch muß er die Repartition des jährlichen Aufwandes machen, und das Geld erheben, ist aber auch dafür das Jahr lang von allen Frohnden bey der Wässerung, deren Obmann er ist, befreyt.

§. 24.

Bey jeder Wässerung-Beschreibung ist zu bemerken, ob ein Wässerung-Knecht dabey anzustellen nöthig seye, der die Vertheilung des Wassers besorgt.

§. 25.

Keiner soll sich unterstehen, die Haupt-Wässerung-Gräben allein zu vertiefen und auszuräumen, sondern es soll dieses immer gemeinschaftlich und unter Aufsicht des Obmanns geschehen.

§. 26.

Wenn Einer zwey Wässerungen auf einer Wiese hat, so soll ihm zwar keine entzogen werden, er soll sich aber seiner doppelten Wässerung nicht anders, als der Ordnung nach, die bey Andern gemacht wird, bedienen.

§. 27.

Bey allen Wässerungen wird das Zudammen der Haupt-Gräben oder Aussprengung des Wassers durch Grund oder Waasen verboten, sondern es soll das überall durch Stell-Bretter geschehen, außer bey bloßen Schlitz-Gräben, wo keine Stell-Bretter hingehören. Die Nebengräben vor die Distrikte, wenn diese planmäßig und wirklich gemacht sind, können durch schmale Rasendämme abgesondert bleiben.

§. 28.

Wer seine Wiesen abheben oder umbrechen und zu Acker machen will, soll dazu Erlaubniß von den Vorgesetzten sowol in seinem Ort, als auch von dem, der die ganze Aufsicht über die Wässerung hat, verlangen, und auch des Amtes Einwilligung suchen, und anders keine Veränderung vornehmen.

§. 29.

Wenn die Straßen-Gräben, die Wässerung- oder Abzugs-Gräben gebraucht werden sollen, so ist vorher die Anzeige bey der Behörde zu machen.

§. 30.

Wer etwas eigenmächtig an einer Wässerung verdirbt oder verändert, soll den Schaden verbessern, und nach Gestalt der Sache bestraft werden.

§. 31.

Von dieser Ordnung sind ausgeschlossen die Wässerungen auf den Wald-Orten, wo ganze Höfe sind. Wer daselbst auf seinem Hof eine Wässerung errichtet, die Niemand zum Schaden gereicht, kann damit schalten.

VI. Abschnitt.

Von dem Fluß- und Bach-Recht.

§. 1.

Kleine Flüsse, große oder kleine Bäche, wenn sie durch urbares Land fließen, sollen wie Land-Straßen durch Marchsteine versteint, oder normalisirt werden.

§. 2.

Die Normal-Breite bestimmt den Raum, den das Gewässer eines Flusses nach mittlerm Stand auf der Oberfläche einnimmt. Die Bestimmung soll nach dem Ermessen Kunstverständiger geschehen, die dabey Rücksicht auf Ersparung des Terrains durch Eindämmungen und dergleichen zu nehmen haben. Die Normal-Breite wird sofort auf jeder Gemarkung gesetzlich erkannt, und durch March-Steine gesondert.

§. 3.

Zwischen diesen Bachsteinen kann zwar ein ausschließender Genuß, aber kein ausschließlicher Besitz Statt finden, und das zwischen dem mittlern und niedrigen Wasserstand liegende Land eignet sich für

keine Entschädigungen, es mögen Ab- und Durch-Schnitte, Uferverwahrungen, oder andere künstliche Schutzbauten auf demselben vorgenommen werden.

§. 4.

Werden Weiden oder anderes Strauch-Werk zum Schutz gegen den Angriff des Geländes durch hohes Wasser darauf erzeugt, so soll solches der genießen, der es pflanzt.

§. 5.

Die Gemeinde hat das Vorrecht, das Bach-Recht in der Ordnung zu bepflanzen, wenn sie das Holz zum Faschinen-Bau darauf erzeugen will, und wenn sie diesen Willen promulgirt hat, so kann sie alles, ohne Wissen, Anzeige und ertheilte Erlaubniß gepflanzte, Holz ansprechen.

§. 6.

Grosses Stamm- und Nutz-Holz darf in den Gränzen des Bach-Rechts nicht gepflanzt werden.

§. 7.

Es finden keine Weid-Berechtigungen auf dem Bach-Recht Statt, weder für großes noch kleines Vieh.

§. 8.

Wiesen- und andere Guts-Besitzer haben einen Vorzug an dem Genuß des Bach-Rechts, wenn auf solchem etwas erzeugt werden kann: weil sie den Wasser-Schäden als Ufer-Besitzer zunächst

ausgesetzt sind, und zu den Kosten des Ufer-Schutzes konkurriren.

§. 9.

In strittigen Fällen einer solchen Nutzung entscheidet der Besitz über den Steinen, entweder nach Längen oder Flächen derjenigen Güter, die auf die Bachsteine stoßen oder nebenliegen.

Folgendes ist die Verordnung für Fluß-Bauwesen, welche im Großherzogthum Baden bis zur definitiven Anerkennung provisorisch als Gesetz ausgesprochen ist, und hier vorzüglich auch um beswillen eingerückt wird, weil sie in dem Haupt-Punkt, der gewöhnlich allen nützlichen Anstalten im Wege steht, ich meine den Aufwand an Kräften und Geld, gerechte, natürliche und weise Maßregeln an die Hand gibt, die um so mehr bewährt sind, als sie sich bey der geographischen Lage des Landes, längs dem großen Rheinthal, in das sich eine Menge kleiner und großer Flüsse ergießen, auf viele und merkwürdige Erfahrungen gründen ꝛc.

§. 1.

Die gewöhnliche Damm- und Ufer-Unterhaltung an kleinen Flüssen und Bächen ist in der Regel eine Obliegenheit der Besitzer derjenigen Güter, welche durch einen Fluß oder Bach begränzt oder durchschnitten werden.

§. 2.

Ist diese Last nach den örtlichen Verhältnissen oder bey vorkommenden außerordentlichen Arbeiten so groß, daß sie Einzelnen mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kann, so muß sie von den Gemeinden, in oder an deren Gemarkungen die Güter liegen, unter Zuziehung der Güter-Besitzer (und zwar derer, die zunächst bey dem Bau gewinnen, oder durch solchen geschützt werden, nach dem Maßstab des Nutzens) getragen werden.

§. 3.

Sind solche Bauten oder deren Unterhaltung für die Kräfte einzelner Gemeinden zu beträchtlich, so haben die umliegenden Gemeinden, wenn sie auch unmittelbar keinen erweislichen Vortheil oder Nutzen von der Anlage einer Damm- oder Ufer-Bau-Arbeit hätten, nach Verhältniß ihres Frohnd-Vermögens, Theil daran zu nehmen. Sie werden durch diesen Beyzug gegenseitig rücksichtlich der Wasser-Schäden ständige Genossen, und das Verhältniß dieser Teich-Genossenschaften soll bey jedem entstehenden Fall nach Lage und Entfernung und nach einem Maßstab ausgemittelt werden, der auf die Betrachtung der Natural-Aushülfe berechnet ist.

§. 4.

Eben diesen Teichgenossen liegt auch die Aufführung neuer Dämme und solcher Ufer-Bauten

auf, die sich nicht zu einer Beyhülfe aus größern Fonds eignen.

§. 5.

Jedem solchem frohnd- und beyhülfspflichtigen Individuum oder Körperschaft, die eine auf den Naturaldienst ausgeschlagene Quote zugemessen erhält, steht es frey, wo? wie? und an wen? sie ihre Verrichtung reluiren will, oder auf einen Geld-Beytrag zurück führen, sey es Taglohn oder Akkord, und hat sich in dergleichen Reluitions-Geschäften selbst kein Unternehmer zu mischen, oder solche erzwingen zu wollen.

§. 6.

Bey besorglichen oder wirklich entstandenen plötzlichen Wasser-Gefahren, Dammbrüchen, Einbrüchen des Geländes, Ueberschwemmungen ꝛc. sind alle hinlänglich nahe Gemeinden auch unaufgefordert schuldig, den Nothleidenden Hülfe zu leisten in dem nämlichen Grade, wie es bey vorfallender Feuers-Gefahr geschieht.

§. 7.

Bey allen Ufer-, Fluß- und Damm-Bauten sind diejenigen Arbeiten, die keinen besondern Kunstfleiß fordern, in der Frohnd zu verrichten. Dahin gehört namentlich das Stein-, Sand-, auch Holz- und Faschinen-Beyführen, das Abräumen und das Ueberschütten der Plätze, wo die Bauten angelegt werden. Die dahin geeigneten Frohnden sind in

der Regel, und wenn nicht außerordentliche Fälle sich ereignen, nie über drey Stunden Entfernung vom Orte des Baues auszudehnen.

Wenn die Frohndleistenden und nach Befinden weiterer aus den entferntern Gemeinden in den bey dem Bau interessirten Ortschaften übernachten müssen, so haben diese ihnen das Quartier, Holz und Licht unentgeldlich zu geben. Da viele Fluß-Bauten in die Zeit der Saat und Ernte fallen, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Materialien dazu in der Zwischenzeit, zwischen diesen Zeitpunkten, auf die geeigneten Plätze geführt werden.

§. 8.

Niemand darf an Flüssen und Strömen, auch selbst auf eigene Kosten, eine neue Damm-, Ufer- oder Fluß-Bauarbeit unternehmen, ohne von dem einschlägigen Kreis-Direktorium dazu legitimirt zu seyn, welches zuvor mittelst Vernehmung der Sachverständigen die Wirkungen einer solchen Anlage auf das Ganze zu prüfen, und zu ermessen hat: ob nicht in dieser Hinsicht Nachtheile daraus entstehen. Wer dagegen handelt, verfällt in 50 Reichsthaler Strafe, nebst Ersatz des durch einen solchen Bau etwa verursachten Schadens und der mit dem Niederreißen desselben verbundenen Kosten.

§. 9.

Alles Gesträuch, welches auf öffentlichen, nämlich solchen Plätzen, die Gemeinden oder Körper-

schaften gehören, oder auch auf Unsern Domainen längs eines Flusses oder Bachs, dessen Ufer zwischen Damm und Fluß gebaut wird, ist nöthigen Falls zum Flußbau um die Hälfte des laufenden Preises abzugeben. Die Anpflanzung und Unterhaltung des Weiden- und Faschinen-Holzes, auf solchen Plätzen und auf Inseln, ist eine besondere Obliegenheit der einschlägigen Gemeinden; die Dämme selbst aber müssen von solchem Holz, so wie von allen Bäumen ganz frey bleiben.

§. 10.

Niemand darf auf den Plätzen zwischen Damm und Fluß, ohne besondere Erlaubniß des einschlägigen Amts, Vieh weiden, einen bisher bestandenen Rasen aufbrechen, oder Buschwerk ausrotten, bey Strafe von 5 bis 30 Reichsthalern, welche nach Maßgabe der Größe der Uebertretung und des dadurch verursachten, in jedem Fall zu ersetzenden, Schadens von dem Amt zu erkennen ist.

§. 11.

Wenn Ufer- und Fluß-Bauten bezwecken, einem Flusse einen regelmäßigen Lauf zu geben, oder doch zu verhindern, daß dessen Lauf nicht noch unregelmäßiger werde, so sind die baaren Geldauslagen für Materialien und Ortificial-Arbeiten, auch Aufsicht und Anordnung in der Regel zu einem Viertheil von derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Bau unternommen wird, und zu drey

Vier-

Viertheilen von der einschlägigen Amts = Kasse zu tragen. Ein höherer Beytrag, ja selbst die ganze Summe der Kosten, kann außerordentlicher Weise einer Gemeinde alsdann aufgebürdet werden, wenn ein solcher Fluß = Bau zum größten Theile oder ausschließlich nur ihren Nutzen bezweckt, so wie im entgegengesetzten Falle: wenn benachbarte Gemeinden von der in einer Gemarkung vorzunehmenden Fluß = Korrektion vorzüglich Nutzen ziehen; auch weniger nach Befinden, als der vierte Theil auf die Gemeinde zu repartiren ist, welcher die Gemarkung gehört. Beyträge benachbarter Amts = Kassen zu Fluß = Korrektionen finden nach Verhältniß nur alsdann Statt, wenn benachbarte Aemter aus einem solchen Fluß = Bau Vortheil ziehen. Immer muß der Erlös des durch einen solchen Bau gewonnenen Erdreichs zu Bestreitung der Kosten verwendet werden.

§. 12.

Bey allen Fluß =, Ufer = und Damm = Bauten sind die dabey zunächst interessirten Gemeinden schuldig, die dazu erforderlichen Plätze auf ihren Gütern unentgeldlich abzugeben; andere Körperschaften und Privat = Eigenthümer haben eine verhältnißmäßige Entschädigung für die von ihnen zu einem Fluß =, Ufer = oder Damm = Bau abzutretende Güterstücke nach ordnungmäßiger Taxation nur alsdann zu erwarten, wenn der Bau sie nicht vor sonst unvermeidlichem größerm Verlust schützt, oder ihnen nicht größere

Vortheile gewährt, als der Werth des abzutretenden Güterstücks beträgt.

§. 13.

Die Besichtigung der Flüsse ist in jedem Spätjahre, nämlich vom Ende Septembers bis Anfang Novembers, regelmäßig durch Sachverständige vorzunehmen, und hiebey dasjenige, was an den Ufern und Dämmen blos durch Arbeit ohne weitere Kosten reparirt werden kann, sogleich anzuordnen.

§. 14.

Die Bauten, welche zum Betriebe der Schiffahrt, Flößerey und andern Wasser-Gewerben auch Güter-Wässerung dienen, liegen, wo nicht besondere Verträge ein Andres bestimmen, denjenigen ob, die dabey betheiligt sind; jedoch darf kein neuer Bau dieser Art bey der oben §. 8. festgesetzten Strafe nebst Schadens-Ersatz ohne höhere Genehmigung unternommen werden.

VII. Abschnitt.

Von den Rechten und den Bedingungen der Nutzungen aus freyen Gewässern.

Die Absicht dieser Schrift ist in den Fächern, worüber sie handelt, reine Abstrate aus Wissenschaften, die im gemeinen Leben ihre Anwendung finden, für die Gesetzgebung abzuleiten, welche die Regeln der Anwendung in Beziehung auf äußerliche und gesellschaftliche Verhältnisse vorzuschreiben hat.

So lange die Erfahrung selbst nahe bey den Folgerungen liegt, um eines wissenschaftlichen Commentars nicht zu bedürfen, genügte es an einer anschaulichen Ordnung und Zusammenhang der Ideen für das Gesetz, die in der bisherigen Reihe der Sätze und Formeln soviel möglich beobachtet worden ist.

In dem vorliegenden Abschnitt hingegen werden Gegenstände abgehandelt, wovon die Fäden, welche die Erfahrung mit der Kunst, und beyde mit dem Gesetze verbinden, dem Auge etwas tiefer und versteckter liegen, welches mehr an das Anschauen der Erscheinungen, als an den Grund ihres Entstehens, gewöhnt ist.

Letzteres mag bey manchem Richter, der doch nicht immer ein Ungeheuer von Kenntnissen seyn kann,

öfters der Fall seyn, wenn Entscheidungen über Gegenstände des Wasser- und Kanal-Baues, über Anlagen laufender Werke, Strittigkeiten über Euchen, Spann- und Schwallungen u. dgl. an ihn gefordert werden.

Relationen von sachverständigen Personen dürften in solchen Entscheidung-Fällen wohl immer an der Tages-Ordnung bleiben; allein es ist schon ein glücklicher Fall, wenn aus solchen nur die rationes dubitandi deutlich geschöpft werden können; auch kennt man den Erfolg solcher Entscheidungen, die aus dem Munde der Experten wiederholt werden. Ist der Mann an und für sich nur nach dem gewöhnlichen Zuschnitt, nicht mit Brief und Siegel für seine Authenticität bewaffnet, oder: werden die Untersuchung-Operationen nicht mit glänzenden Werkzeugen verrichtet, und was der Dinge mehr sind, so ist es in den meisten Fällen unmöglich, eine fixe Meinung zu widerlegen, wäre es auch die absurdeste, die Appellationen, Super-Revisionen ꝛc. ꝛc. nehmen kein Ende, und das mundus vult decipi etc. steht in seiner grassen Gestalt vor den Augen.

Man wird unter den meisten Prozessen keine finden, die mit einer so feindseligen, lebhaften und hartnäckigen Kampflust geführt werden, als jene, welche über Verleihung von Wasserfall-Gerechtigkeiten zu Gewerben, Einsetzen von Wasser-Rädern, Benutzung gemein- und genossenschaftlicher Mühl-Gräben, Abgraben von Wasser, Bach-Räumungen und

dergl. geführt werden. Der Grund dieser Erscheinung liegt zwar oft in dem Werthe des Gegenstandes, der nicht selten die Nahrung beyder Theile betrifft, welche einer zu verlieren oder geschmälert zu werden befürchtet, der andere aber zu gewinnen oder erhöhen zu können hofft; mehr aber noch (ich wage es zu sagen) in dem Mangel an bestimmten Gesetzen, die aus der Natur des Wasser-Falls abzuleiten sind. Eine historisch wissenschaftliche Kenntniß, welche wenigstens nur zu klaren Vorstellungen von Rechts-Klagen unter Genossenschaften führt, ist für den Richter unentbehrlich. Erst dann können die Operationen eines Experten von Nutzen werden, wenn der Beamte selbst, von richtigen Begriffen geleitet, die Untersuchungen speziell anzuordnen im Stande ist.

Für diesen Zweck nun ist der VII. Abschnitt geschrieben. Wenn in den darinne vorkommenden Paragraphen von Zeit zu Zeit erläuternde Bemerkungen haben eingeschaltet, oder in das nackte Gesetz haben eingeflochten werden müssen, oder aber durch Gegensätze etwas Positives erwiesen wurde; so mag dieses einen eignen, zusammenhängenden, historisch wissenschaftlichen Bericht ersparen, von dem mich auch die Betrachtung abgezogen hat: daß aus einem solchen die Erläuterung der Sätze, die ihrer bedürfen, nur mit Mühe hätten aufgesucht werden können, und daß eine Erklärung mehr erkläre an dem Ort, wo die Sache selbst steht.

Bey den Kapiteln über Genossenschaften und

Euchen kann ich jedoch nicht umgehen, mich dieser Einleitung als eines Kommentars zu bedienen, um damit Rechenschaft über einige bedeutende Abweichungen zu geben, die man bey Vergleichung der entworfenen Gesetze mit den gewohnten Formen vielleicht auffallend finden wird.

So werden im §. 39. 2 bis 3 Haupt-Euchen an genossenschaftlichen Mühlwerken vorgeschlagen, wovon nur eine, nämlich die Mahl-Euche für das Schwellwasser eines untern Werkes bisher üblich war. Auf eine Euche des trockenen Falls eines Mühl-Grabens, ist an unsern Gewässern bis jetzt so wenig Rücksicht genommen worden, als auf eine gesetzliche Höhe des Fachbaumes. Beyde Euchen aber refluiren wohlthätig auf den Kanal, welcher durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift nothwendigerweise sich nach und nach versanden müßte, vorzüglich, wenn zwischen zwey nachbarlichen Werkern noch andre Zuflüsse vorhanden sind, die Anschwemmungen veranlassen. Die nächste Folge eines höckerichten, von angeschobenen Kies-Schemeln, Wasser-Gras rc. angefüllten, Kanal-Bettes ist die Unterbrechung der gleichförmigen Geschwindigkeit des Wasser-Abflusses. Da aber das trockene Gefälle sogar einen gleichförmig beschleunigten Wasser-Ab- und Zufluß bey Mühl-Kanälen verlangt, so sieht man wohl selbst ein, daß in dem dermaligen Zustand keine Beschwerden über Hinter-Wasser und über Verletzung der Mahl-Euche bey Gerichten angenommen werden können, so lange der

Kläger eben sowol als der Beklagte, Ersterer durch Versäumniß im Bachräumen, Letzterer durch absichtliche Verletzung der Spann-Euche, Schuld an der Erscheinung des Hinterwassers und der dadurch erzeugten Lahmheit der Wasser-Räder seyn kann.

Ist hingegen die Grund-(Sohl-) Euche einmal eingeführt, und in Verbindung mit Leerlauf-Schließen gesetzt, die nach §. 17. 22. u. 47. bis auf ihre Tiefe herab in die Schwellenwand eingeschnitten werden müssen, so kann sich der Urheber aller verderblichen Stockungen, die in der Bewegung des Wassers in einem Mühl-Graben entstehen können, selbst finden, und künftig sein eigner Richter seyn.

Was §. 47. die neue Einrichtung dieser Leerlauf-Schließen betrifft, so muß sie jedem Mühlen-Innhaber wünschenswerth seyn. Eine kurze Berechnung wird lehren, daß die Kosten der Anlage geringer sind, als bey den schädlichen, ganz durch das Quer-Profil des Grabens gehenden Schwellen-Wänden. Der Gewinn in den Kanal-Räumung-Kosten ist offenbar.

Der Berechnung §. 58. könnte vielleicht der Vorwurf gemacht werden, als wenn es der Natur gemäßer gewesen wäre der Verlusts Zunahme der Primitiv-Vorschüsse nach Perioden, statt einer arithmetischen, eine geometrische Progression zu substituiren.

Allein außerdem, daß in beyden Progressionen die ersten Glieder wenig verschieden sind, ist zu überlegen, daß der abnehmende subjektive Werth nie ganz

verschwindet, und daß die nachgerückten Werke für ihre geleisteten Vergütungen billiger in diesem, als einem auf Verschwindung berechneten, Verhältniß Ersatz erhalten können.

Unter die Gegenstände der gemeinschaftlichen Vergütungen §. 52. ist der Mühlen-Kanal vom Wöhr, dem Fangwerk, überhaupt der Wasserfassung an, bis an das erste Werk begriffen worden. Scheinbar sollte dieses Kanalstück in die eigenthümliche Gränze des ersten Begründers fallen. Nimmt man hingegen an, was der Natur nach angenommen werden kann: daß der Begründer des ersten Werks dasselbe dem Wöhr so nahe als möglich würde gerückt haben, um Gefälle zu gewinnen und Graben-Arbeit zu ersparen, wenn er nicht durch Fluth-Gränze und Eisabgang davon wäre abgehalten worden; so muß man billig einen solchen Kanal wo nicht im Fluth-Gebiete selbst liegend, doch solches als demselben durch Kunst enthoben betrachten, und in diesem Sinne als ein gemeinschaftliches Werk ansehen.

VII. Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthums-Recht.

§. 1.

Alle fließende und stehende Wasser, über welche von Staatswegen zu Gunsten irgend eines Individuum oder Körperschaft noch nicht verfügt worden ist, oder, deren Grund und Boden von Niemand angesprochen werden kann, und daher „freye Gewässer“ genannt werden können, gehören dem Staat als Eigenthum an.

§. 2.

Aus diesem Eigenthums-Recht fließen folgende Befugnisse für den Eigenthümer ab:

a) alle freye Gewässer, namentlich: Ströme, Flüsse, Bäche, Wildgräben, Seen, Teiche u. dgl. nach Gefallen zu normalisiren und ihnen einen gesetzmäßigen Zustand zu geben.

b) Nutzungen, die durch den Gebrauch freyer Gewässer entstehen, oder verlangt werden, zu erlauben oder zu versagen, zu vertheilen, vorzubehalten und zu beschränken.

§. 3.

Kein laufendes Werk zum Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Umtrieb ein freyes Gewässer verlangt wird, kann, schon der Regeln wegen, die der gesetzmäße Zustand vorschreibt, ohne Erlaubniß der einschlägigen Staats-Behörden errichtet werden.

§. 4.

Aus gleichem Grund soll kein Kunst-Graben, Mühlen-Kanal, desgleichen kein Fangwerk, Mühlenwöhr, noch irgend eine Vorrichtung an freyen Gewässern, willkürlich angelegt oder errichtet werden dürfen, wobey das Gefälle des fließenden Wassers, die Wasser-Menge des Flusses, das Flußbett und die Ufer könnten in Anspruch genommen werden, ohne höhere Genehmigung.

§. 5.

Aus dem Recht zu geben, zu gestatten und zu genehmigen fließt die Befugniß zu bestimmen, Maß und Ziel zu setzen und Regeln vorzuschreiben: daher die Polizey-Gesetze in den folgenden Kapiteln, welche aus der Natur der Sache für jene abfließen, die bey der Anwendung des Eigenthums-Rechts betheiliget werden möchten, den Staat aber in den Stand setzen, auch nachkommenden Nutznießern gleiche Vergünstigungen vorzubehalten.

VII. Abschnitt.

Zweytes Kapitel.

Von dem gesetzmäßigen Stand eines Flusses.

§. 6.

Der Stand eines Flusses: das heißt, die natürlichen Bedingungen, unter denen die Wasser-Masse und ihre Bewegungen gegen dem festen Gelände, zunächst gegen den Fluß-Ufern steht, ist gesetzmäßig:

a) wenn bey allen Veränderungen des Wassers, dem niedrigen, mittlern und höchsten Wasserstand, die Ufer und das umgebende Gelände, stäts in beharrlichem Zustand bleiben, und Angriffe des Wassers, Einbrüche der Ufer und andere Beschädigungen unerheblich und ohne bleibende Folgen sind.

b) Wenn sich der Fluß selbsten, bey gleichen Wasserständen und Stationen, auf allen Stellen ähnlich bleibt, und die Formen nicht wechselt, unter welchen er erscheint.

§. 7.

Ein Fluß wird schädlich werden, wenn seine Strombahn eine unnatürliche Richtung hat. Die

Direktionlinie derselben wird korrigirt mittelst Durch- und Abschnitte des festen Landes, desgleichen durch Abrundung solcher Krümmungen, (Serpentinen) die nicht auf die Normal-Breite berechnet sind.

Noch schädlicher wird der Fluß, der ståts in einer übermäßigen Breite hin und her schwankt, keine normale Tiefe und kein reguläres Gefälle hat, von einem Bassin in das Andre fließt ꝛc.

In solchen Fällen muß zwischen zwey permanenten Uferstellen, oder zwischen Brücken, Wöhren, Mühlen, Bauwesen, ingleichem Einmündungen von Bächen und Gräben, auch andern festen Punkten, das Gefälle des Wassers aufgesucht, und mit künstlichen Abfällen, Durchschrotungen der Kieslager und dgl. das Gefälle regulirt und eingetheilt werden.

§. 8.

Es soll keine neue Anlage für irgend einen Zweck gemacht werden dürfen, welche den stellenweisen Zustand des natürlichen Flusses aufhebt, verändert, nnd rück- oder vorwärts wirken könnte, zum Schaden anderer Ansprüche.

§. 9.

Jede solche Anlage muß vorher angezeigt, geprüft, und auf vorgegangene Untersuchung nach dem gesetzmäßigen, korrigirten Stand des Flusses modifizirt werden, welcher der Stelle zukommt, auf welcher die Anlage verlangt wird.

VII. Abschnitt.

Drittes Kapittel.

Von Fangwerken (Wasserfängen) und Spannwöhren.

§. 10.

So lange die Wasser-Menge, die ein Fluß bey niedrigem Wasserstand schüttet, hinreichend ist, einen Kunst-Graben, der für einen bestimmten Zweck angelegt worden war, zu speisen, so soll kein Wöhr über den ganzen Fluß oder Bach angelegt werden dürfen.

§. 11.

In solchen Fällen genügt ein Wasserfang, Sporrn oder Zunge, die gegen den Fluß gerichtet, mit einer Schwelle zum Aufsetzen versehen, ohne Schaden bis in die Kanal-Tiefe (an einigen Orten Selbst-Bach genannt) reichen, und dem Kanal das erforderliche Wasser zuführen kann.

§. 12.

Ein solcher Fang soll nie über Ein oder Ein und Einhalb Fuß über den niedrigen Stand des Wassers gehen, über welche Höhe das Fluthwasser ohne Stockung passiren kann.

§. 13.

Es soll auch vom gegenüberstehenden Ufer so entfernt gehalten werden, daß ein Mittelwasser dasselbe nicht angreifen könne.

§. 14.

Spann-Wöhre, die von einem Ufer zum andern reichen, und welche bestimmt sind, die ganze Wasser-Masse eines freyen Flusses, nach einem gewissen Stand, in einen Kanal zu sprengen, sollen verboten seyn, sobald erwiesen werden kann, daß das Gefälle, was man in der Fallhöhe des freyen Flusses suchen will, in einem Graben auf dem festen Lande zu gewinnen sey, und daher mit einem Fangwerk an der Kanal-Mündung erhalten werden könne. In den meisten Fällen werden durch dergleichen Spannwöhre, die größtentheils ohne Ueberlegung oder Betrachtung der Uferlinien angelegt zu werden pflegen, nichts als einige Ruthen Graben-Arbeit gewonnen, die der weit geringere Kosten eines Fangbaues wieder ersetzen würde. Hingegen aber hebt eine Spannung des ganzen Flusses, beynahe ohne Ausnahme, allen gesetzmäßigen Stand des Flusses auf, und äußert in der Regel folgende schädliche Wirkungen:

a) wird das Austreten des Fluthwassers hinter der Schwallung merklich befördert.

b) Die gewöhnliche Fläche der Ueberschwemmung immer, in flachen Gegenden unmäßig, ver-

größert, und das Gelände in konkaven Stellen in stangnirende Pfützen verwandelt.

c) Durch den Absatz und Niederschlag erdiger Substanzen, der bey unterbrochener Geschwindigkeit, oder Stockung fortgesetzter Strömungkraft zu erfolgen pflegt, wird der Raum der durch das Wöhr veranlaßten Schwallung nach und nach ausgefüllt und verlandet, das Flußbett wird in die Höhe geschraubt, folglich auch der Fluß selbst mit allen seinen prekären und wandelbaren Wasser-Massen.

d) Dieser erhöhete Wasserstand muß daher, wie die Schwallung, permanent werden; es wird nach Maßgabe des Gefälles nothwendig rückwärts, zuerst auf sich selbst, dann unsichtbar auf das Terrain wirken. Dieses wird, besonders in flachem Lande, die Folgen äußern, daß rückwärts gelegene Gräben und andere Zuflüsse zurück gestaut werden, wodurch das flache Land sich allmählich in Sumpf- und Moorland verwandeln muß, vorzüglich, wenn noch die Millionen Haar- und Saugröhrchen der Vegetation diese Verwandlung begünstigen helfen.

Diese unläugbaren Folgen willkürlicher und unüberlegter Anlagen von Spann-Wöhren und Schwallungen frey fließender Gewässer sind um deswillen gefährlicher, weil sie nie sogleich in die Augen springen, sondern sich erst mit der Zeit und so spät offen-

baren, daß man auf den wahren Grund ihres Entstehens selten gelangt.

§. 15.

Spann-Wöhre und Schwallungen freyer Flüsse können hingegen gestattet werden

I. ohne Bedingung;

a) in engen Thälern bey Gebirgs-Gegenden.

b) In tiefen Ufern, welche den höchsten Wasser-Stand aufnehmen können, ohne schädliche Ueberschwemmungen zu veranlassen.

II. Bedingnißweise;

a) bey übergroßem Gefälle des frey fließenden Wassers, in welchem Fall der Bau solcher Schwallungen als Rektifikationwerk des ungesetzlichen Flusses, und die Schwallung selbst als ein fester rektifizirter Punkt der Strömung angesehen werden darf.

b) Wenn das Uferland und dessen Erhaltung als Fundamental-Bedingung der Gesetzlichkeit eines Flusses künstlich geschützt wird, und neben der Schwallung fortbestehen kann, ohne Schaden zu erleiden.

§. 16.

In letztem Fall können Eindämmungen der Ufer, vorzüglich aber, und bey Spann-Wöhren, welche Mühlen-Kanäle zu speisen, und für Anlage künstlicher Wasser-Fälle zum Umtrieb laufender Werke bestimmt sind, Einschnitte zu Fluth-Schließen vorgeschrie-

schrieben werden, welche den hohen Wasserstand durchlassen, indem sie den natürlichen Fall des Flusses nicht unterbrechen, sondern das Flußbett gegen Versandung schützen und reinigen.

Dergleichen Oeffnungen in Wöhren über kleinere Flüsse und Bäche werden Wustlöcher genannt, weil Alles, was die Fluth beyzuflößen und anzuwälzen pflegt, so wie die Eis-Schemel u. dgl. diese Oeffnungen und Einschnitte passirt.

§. 17.

Die Weite eines Wustloches soll mindestens auf die Masse des mittlern Wasserstandes berechnet werden. Die Tiefe des Einschnittes muß bis auf den eingetheilten Fall herabgehen, nämlich bis auf dasjenige Gefälle, welches dem Fluß auf dem Punkt des Längen-Profils zwischen zwey der nächsten Permanenz-Stellen zukommt, wo das Spann-Wöhr errichtet wird.

§. 18.

Auch Abfall-Wöhre, welche an Mühlenbächen nach der Linie der Strombahn, nur auf einer Ufer-Seite angelegt werden, und das Fluthwasser in einen Wildgraben abziehen, sollen, gleich den Wöhren über einen Fluß, und nach den nämlichen Gesetzen, mit Fluth-Schließen versehen, und diese so tief eingelassen werden, als der höchste Wasserstand erfordert, um keine Ueberschwemmung besorgen zu müssen.

VII. Abschnitt.

Viertes Kapitel.

Von Kunst-Gräben und Mühlen-Kanälen.

§. 19.

Wenn das Gefälle eines fließenden Wassers benutzt werden soll, um laufende Werke zu betreiben, so ist vor Allem zu untersuchen, und zwar dieses vorzüglich bey unterschlächtigen Rädern, welche außer dem Wasserfall durch Masse und Druck des Wassers betrieben werden.

a) Ob der gesuchte Wasserfall nicht schicklich auf dem Ufer-Land eines freyen Flusses durch einen Mühlen-Kanal gewonnen werden könne, oder auch der Staat in einer weisen Vertheilung des freyen Wassers und Ertheilung von Wasserfall-Rechten dadurch nie gebunden wird?

b) Ob bey gänzlichem Mangel an Raum und unübersteiglichen Hindernissen der Wasserfall unmittelbar im freyen Fluß und durch dessen künstliche Aufschwellung gesucht werden müsse?

§. 20.

Für den ersten Fall ist stets zu entscheiden, und ein Mühl-Graben, der ein bloßes Fangwerk an der

Einmündung erfordert, jeder andern Einrichtung vorzuziehen, da in den meisten Fällen der Unternehmer durch Ersparniß eines kostbaren Abfallwöhrs mehr gewinnt, als der größere Graben kostet.

§. 21.

Im zweyten Fall dient entweder der natürliche Bach selbst zum Mühlen-Kanal, und wird die Fluth über ein sogenanntes Abfallwöhr in einen eignen Abzugs-Graben geleitet; oder, und an stärkern Flüssen wird ein kurzer Abzugs-Graben angelegt, das Werk selbst aber dem Spann- und Abfall-Wöhr so nahe gerückt, als möglich ist, um solches gegen Fluth- und Eisgang zu sichern.

§. 22.

Sowol bey bloßen Abfall, als auch bey Spann- und Abfall-Wöhren muß eine Oeffnung zum Wustloch gelassen werden, um das rückliegende Land gegen Ueberschwemmung oder Versumpfung sicher zu stellen. Es soll dieses bey jedem Fall hauptsächlich von Polizeywegen angeordnet, von Kunstverständigen geprüft, und das Resultat als eine bleibende Verbindlichkeit, die dem neu errichteten Werk anklebt, den Mühlenbriefen und andern derartigen Dokumenten inserirt werden.

§. 23.

Der Staat hat das Recht (Kap. I.) über die Wasser-Menge zu verfügen, welche aus einem freyen

Fluß absorbirt werden darf, um isolirte Räderwerke sowol zu betreiben, als auch Kanäle mit genossenschaftlichen Werkern zu speisen.

§. 24.

Der Staat hat ferner die Befugniß über die Wasserfälle, und über die Anlage der Kanäle vorzuschreiben und zu bedingen.

§. 25.

Er wird dieses Recht und diese Befugniß ausüben, entweder durch direkte und gemessene Vorschrift, oder durch den Weg der Reservation, um zu verhindern, daß durch verjährbare Usurpationen oder willkührliche Anmaßungen theils die möglichen Konzessionen für nachkommende Gewerbe nicht gebunden werden, theils um Händel und Strittigkeiten abzuschneiden, die über den Mißbrauch des Wassers unter Genossenschaften entstehen könnten.

§. 26.

Der Staat hat das Recht der Grund-Euche und der Wasser-Euche, in Kanälen wie an freyen Flüssen, folglich das trockene Gefälle eines Kunst-Grabens oder Mühlen-Kanals für einzelne Werke wie für Genossenschaften vorzuschreiben.

§. 27.

Druck- und Aufschlag-Wasser können weder gefordert, noch zugesichert, noch bey Vertheilung des Mit-

genusses eines Wassers in Zuschlag oder Abzug gebracht werden; wohl aber kann bey Bestimmung der Spannhöhen bey Spann- und Spann und Abfall-Wöhren ein Zuschlag für ein- und allemal festgesetzt und übereingekommen werden, der aber für spätere Fälle kein Präjudiz haben kann. *)

§. 28.

Bey Konzessions-Ertheilungen zu neuen Anlagen für Mühlen-Kanäle sollen nicht die im Augenblick nachgesuchten, sondern auch die künftig noch möglichen Benutzungen von Polizeywegen bedacht werden. Für diese tritt der Staat dadurch ein, wenn er das mögliche Gefälle des Uferlandes für die Länge des Kanals anspricht, und diese nebst den künftigen Punkten oder Wasserfällen bestimmt.

§. 29.

Nur unter der letzten Bedingung kann ein neuzugrabender Mühlen-Kanal die gesetzmäßigen Vortheile für allgemein nützliche Gegenstände ansprechen, worunter die gezwungene Abgabe des Raumes gegen Entschädigung gehört.

*) Es ist dieses dahin zu verstehen: daß wegen den verschiedenen Wasserständen keine Garantie für eine bestimmte Wassertiefe für den Zug- und Stellfallen der Radgerinne geleistet werden könne. Für die Wasser-Euche; oder das Spann-Wasser einer Mühle, eines Zwischen- oder genossenschaftlichen Werkes, wird das Kapitel der Euchen die Bestimmungen angeben.

§. 30.

Dergleichen reservirte Wasserfall-Rechte kann der Staat nach Umständen verkaufen, oder gegen jährliche Rekognition abtreten, ohne deswegen Bedingungen über objektive Benutzungen, die in andere polizeyliche Rücksichten eingreifen, einzugehen.

§. 31.

Auch der Erwerber eines solchen stipulirten Wasserfalls soll damit als Eigenthum schalten und walten dürfen, jedoch nur als eine allgemeine unbestimmte Gerechtigkeit ꝛc. und ohne besondere Vergünstigung oder Präjudiz für einen bestimmten willkürlichen Gebrauch, da über die Rechte anderer Gewerbe und deren Kollisionen die Landes-Polizey allein zu erkennen, so wie Konkurrenzen zu erlauben oder zu verbieten hat. (§. 3.)

VII. Abschnitt.

Fünftes Kapitel.

Von Genossenschaften, Wasserfall und den Euchen.

§. 32.

Wenn an einem Kanal oder Mühlgraben, der aus einem freyen Wasser gespeist wird, mehrere laufende Werke errichtet werden können, und nach und nach wirklich angelegt werden: so entsteht unter diesen Werken, in Beziehung auf die gemeinschaftliche Benutzung des Wassers, eine Genossenschaft.

§. 33.

Die Besitzer dieser Werke haben, vermöge des Besitzes, den ein Jeder ansprechen darf, oder des Nutzens, den er fordern kann, gewisse Verpflichtungen zu übernehmen, und Verbindlichkeiten zu erfüllen, die theils in der Natur, theils auch in den wechselseitigen Rechten der andern begründet, und daher gesetzlich sind.

§. 34.

Der Besitz, den ein jedes laufende Werk ansprechen darf, woran man das Eigenthums = Recht

erkennt, und was das Letztere umfaßt, ist der Wasserfall.

§. 35.

Ein Wasserfall, an unterschlächtigen Rädern, bey welchen Genossenschaften hauptsächlich Statt finden, verlangt an und für sich hinlängliche Menge und eine freye Bewegung des Kanal-Wassers, daher Masse und Geschwindigkeit, und zum Umtrieb der Räder ein konzentrirtes künstliches Gefälle.

§. 36.

Es besteht demnach ein gesetzlicher Wasserfall:

1) in dem Kanal-Gefälle für die Bewegung, Zu- und Abfließen des Wassers;

2) in dem trockenen Gefälle des Kropfs und der Mahlgerinne, welches durch künstliche Spannung erhalten wird;

3) in der Rausche, oder dem Abfall im Bäderich, auf welcher der Abzug des Abwassers von den Rädern beruht.

§. 37.

Das Gefälle des trockenen Kanals oder die Senkung der Sohle desselben, welche das lebendige Gefälle des Wassers erzeugt, soll nach der Erfahrung, hauptsächlich des Eisabgangs wegen, auf zweyhundert Schritte nicht unter sieben Zolle betragen. Bey spärlicher Fallhöhe kann dasselbe jedoch nur unmittelbar vor dem Werke zu dem trockenen Gefälle des

Kropfes geschlagen, durch den Fachbaum zugelegt, jedoch aber nur mit einer kurzen Stich- oder Vorpritsche am Einlauf versehen werden, damit die Wirkung der beschleunigten Bewegung des Wassers, die das Kanal-Gefälle erzeugt, nicht aufgehoben wird.

§. 38.

Die Räusche, jene Senkung des Gerinnes und der Verpritschung des Abfalls hinter den Rädern ist willkürlich, weil die Abfall-Pritsche am vortheilhaftesten bis unter die Wasserfläche des Wasserstandes hinter den Rädern verlängert wird, da jedoch das niveau, oder die gesetzmäßige Mahl-Euche eines unten liegenden genossenschaftlichen Werkes, in diesem Raume mit dem rechtlichen Besitzstand des obern zusammentrifft, und gewissermaßen das Eigenthum und die Benutzung zweyer Genossenschaften begränzt; so wird unter dem §. 49. von Euchen das Nöthige angemerkt werden.

§. 39.

Aus der Natur eines jeden Wasserfalles entspringen dreyerley gesetzliche Bestimmungen für laufende Werke, nämlich:

a) für das Kanal-Gefäll,

I. die Sohl-Euche.

b) Für das trockene Gefälle der Mahl-Gerinne,

II. die Werk-Euche.

c) Für das Abfluß-Wasser,

III. die Mahl-Euche.

§. 40.

Findet keine relative Verbindlichkeit des ersten Begründers eines laufenden Werks und eines Mühlen-Kanals gegen andere Genossen Statt, diese Euchen zu respektiren, jene ausgenommen, die derselbe (nach Kap. 3.) gegen den Eigenthümer des freyen Flusses zu erfüllen hat; so kann ein solches Werk ein unbedingtes Werk genannt werden.

§. 41.

Ist ein Wasserfall durch die Mahl-Euche eines obern Werks auf einer Seite und durch das Kanal-Gefälle auf der andern Seite in seiner Spannhöhe beschränkt; so kann dies Werk ein bedingtes genannt werden.

§. 42.

Ist ein Wasserfall von dem Kanal-Gefälle einerseits, der Mahl-Euche des obern Werks anderseits, und der Spannhöhe eines untern Werks dritterseits, beschränkt; so entsteht ein gebundenes Werk.

§. 43.

Außer diesen Kathegorien laufender Werke gibt es noch ungebundene Werke. Es sind solche, die einen möglichst aus dem Fall eines freyen Flusses zu gewinnenden, Wasserfall gänzlich absorbiren, folglich wegen Mangel an freyem Gefälle weder in dem freyen Fluß, noch auf dem Land (Kap. 4. §. 19 u. 21.) eine Fortsetzung ihres Mühlgrabens oder Genossenschaften möglich machen.

§. 44.

Der Staat kann durch Verleih- oder Veräußerungen von Wasserfall-Rechten oder durch Concessionen zu Gewerben unbedingte Werke zu bedingten, und bedingte zu gebundenen machen, vermöge des Eigenthumsrechtes, das ihm über jedes freye oder nach einer verliehenen Nutzung wieder in dieser Eigenschaft zufallende Gewässer zusteht.

§. 45.

Aus eben diesem Recht kann er die Sohl-, Werk- und Mahl-Euche stipuliren. Er soll diese jedem neu errichtenden laufenden Werk, zu welchem er polizeyliche Erlaubniß ertheilt hat, nicht nur vorbehaltlich, sondern soviel wie möglich bestimmt, verleihen, und in dem Verleihungbrief ausdrücken.

§. 46.

Kein Rost soll über die Fläche der Sohl-Euche auf das Grundbett eines Mühlen-Kanals gelegt werden dürfen. Ein eiserner Staab in die Fundamente des Uebergebäudes befestigt, soll diese Euche bestimmen.

§. 47.

Die Schließe des Leerlaufs, oder die Wust-Rinne soll bis auf die Sohl-Euche oder den Rost, wenigstens aber auf die erste oder Grundschwelle herabgehen, um Klagen über Hinter-Wasser nach dieser

Ebene prüfen und die Säuberung des Kanal-Bettes hienach beurtheilen zu können.

§. 48.

Die Werk-Euche darf höchstens Einen Zoll unter dem Fachbaum der Mahl-Gerinne seyn, und wird durch einen Pfahl bezeichnet, der in der Nähe des Fachbaums fest eingerammt, auf die bestimmte Ebene abgesägt, und dessen Kopf mit einem Blech versehen wird.

§. 49.

Die Mahl-Euche betrifft jederzeit zwey genossenschaftliche Werke. Dem obern Werk soll sie den ungehinderten Abfall des Wassers Sommer- und Winterszeit bestimmen. Für die Eisdecke zu Winterszeiten kann dem trockenen Fall im Kropf im minimo Sieben Zoll zugegeben werden. Die Bezeichnung dieser Euche, und zwar als Kontrolle der wirklichen, die am untern Werk angebracht wird, kann ebenfalls mit einem eisernen Band, entweder in die Fundament-Mauer oder in die Leerwände der Rinnen eingelassen werden.

Für das untere Werk liegt dieser nämliche Euch-Punkt in der Ebene einer Schwallung, die bey dem mittlern Wasserstand des Kanals der Kontroll-Euche am obern gleich kommt, doch muß die Leerlauf-Schließe, nach Proportion der Entfernung, wenigstens drey Zoll tiefer abgeschnitten werden, wogegen

die Lage des Fachbaums vor den Mahl-Gerinnen rücksichtlich der Spannhöhe und des erforderlichen Aufschlage-Wassers so einzutheilen ist, daß das obere Werk sich nicht über absichtliches Hinterwasser nach der Kontroll-Euche zu beschweren Ursache findet. Auch diese Mahl-Euche wird übrigens wie eine Werk-Euche behandelt und eingesetzt.

VII. Abschnitt.

Sechstes Kapitel.

Ueber gemeinschaftliche, genossenschaftliche und eigenthümliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen laufender Werke.

§. 50.

Wer einen Mühlgraben anlegt, die Kosten der Einfassung ꝛc. ingleichem des Mühl- oder Spann-Wöhrs, Fangwerkes, Abfalls, Fluth-Grabens bestreitet, kann verlangen, daß nachkommende Werke, die in dem nämlichen Nutzen des Grabens einrücken, mittelst Verlängerung des Grabens, neuen Wasser-Fällen und dergleichen außer den eigenthümlich oder genossenschaftlichen Verpflichtungen, einen Beytrag zu den Primitivkosten der Errichtung solcher Gegenstände geben, welche die Ursache jenes Nutzens begründen, oder wesentlich dazu erfordert werden.

§. 51.

In die Aufrechnung dieser Unkosten können nur ausschließliche und spezielle Verwendungen gebracht werden, welche hinlänglich belegt und konstatirt seyn müssen. Nebenkosten, willkürliche Auslagen, Zinns-Aufrechnungen ist kein Vergüter schuldig anzunehmen.

§. 52.

Keine Vergütungen, die unter gemeinschaftlichen Werken Statt finden, dürfen weiter gefordert werden, als mit Einschluß des Wöhrs bis an den Rost, oder bis an die Stichpritsche des ersten Begründers eines laufenden Werks, der den Vorschuß geleistet hat. Die Vergütungen der Kosten für die Schwallung aber, welche dem Mühlen=Kanal das Wasser zuführen, und für den Kanal bis an das erste laufende Werk, können unter nachfolgenden Bedingungen nie verweigert werden.

§. 53.

Sind diese Kosten mit dem ersten Begründer für seine, dem nachrückenden Theilnehmer gleich wesentlichen Errichtungen und Anlagen, oder der Primitiv=Vorschuß, ausgemittelt, so richtet sich der Beytrag:

a) nach dem Nutzen und Vortheilen, die ein jeder Genosse aus der allgemeinen Anlage zieht;

b) nach der Zeit in welcher ein nachkommendes Werk sich etablirt.

§. 54.

Der Nutzen, den ein jeder Theilnehmer durch den Wasserfall aus dem gemeinschaftlichen Wassergraben zieht, wird durch die Zahl der Wasser=Räder bestimmt.

§. 55.

Die Zeit, in welcher ein nachkommendes Werk sich etablirt, bestimmt den Werth, den die Gegen=

stände, für welche der Primitiv-Vorschuß geleistet worden war, bey Errichtung des nachgekommenen Werks noch haben; diese und die Zahl der Wasser-Räder bestimmen den Beytrag oder die Vergütungen der Theilnehmer unter sich, die sie an den ersten Begründer zu leisten haben.

§. 56.

Der absolute oder subjektive Werth, den die Gegenstände, für welche der Primitiv-Vorschuß geleistet worden ist, löst sich durch die Zeit auf. Der objektive Werth, der für den Nutzen einer Genossenschaft fortwirkend ist, kann nebst der Vergänglichkeit des absoluten Werthes, denselben nach vierzig Jahren auflösen, nach welcher Zeit die Beyträge in Unterhaltung-Kosten verschwinden können, weswegen ein nach vierzig Jahren einrückender Theilnehmer weiter nichts, als in Zukunft seine Unterhaltung-Beyträge nach der Summe der Räder der Genossenschaft mehr zu übernehmen hätte. (§. 62.)

§. 57.

Dieses Gesetz lebt aber wieder auf, wenn innerhalb dieser Jahre der absolute Werth der ersten Anlage gänzlich oder großen Theils verschwindet. Eine neue an ihre Stelle gesetzt, erscheint für alle Theilnehmer, die sie errichten, als neue Quelle von Beyträgen der nachrückenden Werker, während alle Vergütung-Forderungen für die ältern Einrichtungen, es mag von ihnen noch übrig geblieben oder zur neuen Einrichtung gekommen seyn, was da wolle, erlöschen.

§. 58.

§. 58.

Die Primitiv-Vorschüsse verlieren an Werth in vierzig Jahren, wegen Verminderung und Abnahme des Werthes der Gegenstände, die sie bezwecken, und zwar:

Von 1 bis 10	Jahren	in der	I. Periode	— Nichts.
„ 10 „ 20	—	„ „	II. Periode	— Ein Viertel des vollen Betrags.
„ 20 „ 30	—	„ „	III. Periode	— Die Hälfte des ganzen Betrags.
„ 30 „ 40	—	„ „	IV. Periode	— Drey Viertheile desselben.

§. 59.

Die Beyträge geschehen nach dem ratum des übrig bleibenden Primitiv-Vorschusses, der für jede Periode noch übrig bleibt, und den Werth des pretii ausdrückt, der zu vergüten ist.

§. 60.

Die Repartition dieses Betreffnisses geschieht in Rücksicht auf den objektiven Genuß dieses pretii jedesmal auf alle die Räder, die stehen, und die im Begriff sind, eingesetzt zu werden. Das ratum, was die Letztern leiden müssen, ist der Zahlungtax, welcher den Besitzern der schon stehenden Räder vergütet werden muß.

§. 61.

Einer, der vergüten muß, kann nicht angehalten werden, solches auf Verhältniß-Theile nach Zwischen-

Bayerische Staatsbibliothek München

Perioden zu thun, oder der, welcher die Vergütung erhält, sich eine solche Berechnung nach Zeit-Raten gefallen zu lassen, die in gedachte Perioden fallen. Mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft kann es aber geschehen.

§. 62.

Unterhaltung-Kosten der Wöhre, Fluthschließen, Fangwerke, Einlauf-Schließen und andere in die Gemeinschaft gehörige, und gemeinschaftliche Nutzen betreffende Gegenstände, die nicht unter genossenschaftliche oder eigenthümliche Verbindlichkeiten gezählt werden können, müssen nach Maßgabe der Zahl der Räder repartirt werdeu.

§. 63.

Die Wirkung des ganzen lothrechten Wasserfalls auf die Ebene des Kanal-Betts bestimmt die natürliche Gränze der Verbindlichkeiten, die ein jedes Werk, es mag bedingt oder unbedingt, gebunden oder ungebunden seyn, auf eigenthümliche Kosten zu übernehmen hat, um den Kanal zu unterhalten.

§. 64.

Da die natürliche Gränze auch die Rechts-Gränze ist, so kann das Gebiet dieser Verbindlichkeit bey gebundenen Werkern sich von einer Kontroll-Euche zur andern erstrecken, und bey bedingten Werkern, die einer Euche für die Spannhöhe nicht bedürfen, auf die Wirkung der Spannung aufwärts des Wasser-Flusses bis zur Kontroll-Euche.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 65.

Da aber einem jeden Werks-Besitzer mehr daran liegt, zu verhindern, was ihm schädlich werden kann, als zu erleiden, was er zu ändern außer Stande ist, welches letzte bey dem gemessenen Wasserzufluß der Fall ist; bey genossenschaftlichen Werkern aber nach §. 38. u. 49. der Spielraum des wechselseitigen Interesse zwischen den beyden Mahl-Euchen zusammentrifft, und zwischen der Spannhöhe des Einen, und dem Abfluß des Andern schwebt, so hat man die beyden Verbindlichkeiten gegeneinander verglichen, und dafür eine polizeyliche Gränze ausgemittelt.

§. 66.

Vermöge der polizeylichen Gränze sollen die Genossen eines Grabens gehalten seyn, ein jeder von seinem Abfall und Räderwerk an, bis an die Mühlenschließen des andern, den Graben zu säubern und im Winter aufzueisen.

§. 67.

Diese polizeyliche Ordnung soll jedoch für die rechtliche nicht präjudiziren, nämlich daß in Fällen, wo die Werks-Besitzer die Verbindlichkeit gegen die Ufer-Besitzer haben sollten, die Ufer des Grabens zu bewahren und zu erhalten, derjenige, der den Graben putzt und eiset, auch jene Verbindlichkeit haben soll; sondern diese richtet sich nach der rechtlichen Gränze, folglich soll der, welcher den positiven Vortheil eines Wassers im Graben durch dessen Spannung und Schwellung hat, der Real-Eigenthümer,

Bayerische Staatsbibliothek München

jener aber, der den negativen Vortheil durch Schutz-mittel hat, nach Maßgabe derselben der Mitgenießer des Grabens seyn.

§. 68.

Das Bachräumen geschieht durch Uebereinkunft der Genossen in bestimmten Zeiten.

§. 69.

Das Verschlagen des Kanal-Wassers wegen Bauwesen oder innern Einrichtungen des Mühlzeugs kann kein Genosse an die andern länger als zwölf Tage zu leiden fordern. Ueber diese Zeit ist er schuldig seinen Leerlauf zu ziehen, oder einzudämmen, oder eine billige Vergütung für jedes genossenschaftliche durch sein Verschulden stehenbleibende Wasserrad, nach der Schätzung nach Tagszeiten dem Eigenthümer zu verabreichen. Er kann ein Kompromiß verlangen, im Fall er mit seinen Genossen über die Schätzung nicht einig wird, das über den zeitlichen Schaden und den Gewinn eines jeden Rades gerichtlich zu entscheiden hat.

§. 70.

Vermöge der eigenthümlichen Rechts-Gränze wird ein Genosse Herr des Wassers in seinem Bezirk. Eine Vermehrung der Wasser-Räder, die ihm auf polizeylichem Wege willfahrt wird, können die andern Genossen nicht einsprechen, so lange er bey den Euchen bleibt, und kein Kanal-Wasser deswegen verschlägt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

de la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christian Ludwig.

Grundlage zu einem Gesetzbuch für Feldpolizey nebst den Rechten todter Liegenschaften und den Nutzungen, die daraus fließen

Stuttgart u.a. 1814

J.germ. 139 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552131-4